

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. Dezember 2014

Nummer 26

INHALT

Tag		Seite
16. 12. 2014	Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag 22620 (neu), 22620	426
16. 12. 2014	Gesetz zur Neuordnung der Vorschriften über die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege 21141 (neu), 21013	429
16. 12. 2014	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts 21130 04, 20300, 21131 02, 21130 03, 21130	431
16. 12. 2014	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Ilsede, Landkreis Peine, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes 20300 (neu), 20300	434
16. 12. 2014	Gesetz über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz 30000 (neu), 32230, 20412 02, 21011 10, 32350 01, 22300 12, 30000, 32350, 31050 01, 77000, 22210, 32220 02, 32300 01, 33350 01, 31000 01, 30500 01, 32300 02, 35501 01, 30200 01, 31350 01, 34110 01, 30100 01, 30400 01, 35500 01, 30300 01, 32210	436
16. 12. 2014	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kirchensteuerrechts 62100 01, 62100 01 01	465
16. 12. 2014	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe 75100	467
4. 12. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen 21141	468
6. 12. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden 20120	469
8. 12. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2014/2015 und zum Sommersemester 2015 22220	471

G e s e t z
zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 16. Dezember 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 4./17. Juli 2014 unterzeichneten Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. April 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 des Staatsvertrages am 1. Januar 2017 in Kraft. ³Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 gegenstandslos, so wird dies bis zum 30. April 2015 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Sechzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 11.07.2014

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 11.07.2014

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:
Berlin, den 09.07.2014

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 09.07.2014

Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 11.07.2014

Jens B ö h r n s e n

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 11.07.2014

Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:
Berlin, den 11.07.2014

V. B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 11.07.2014

Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 11.07.2014

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 04.07.2014

Hannelore K r a f t

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 11.07.2014

Malu D r e y e r

Für das Saarland: Berlin, den 11.07.2014	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 11.07.2014	St. Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 17.07.2014	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 11.07.2014	Torsten Albig
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 09.07.2014	Ch. Lieberknecht

Gesetz
zur Neuordnung der Vorschriften über die
Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

Vom 16. Dezember 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege
(NWohlfFöG)

§ 1

Ziel der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege,
Zusammenarbeit

¹Die Freie Wohlfahrtspflege wird nach diesem Gesetz mit Finanzhilfen des Landes gefördert. ²Ziel der Förderung ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes wohnortnah die von ihnen benötigten Unterstützungsleistungen anzubieten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen im Land Niedersachsen zu erhalten und weiter zu entwickeln. ³Zur Erreichung der Ziele der Förderung arbeiten das Land, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die in ihr zusammengeschlossenen Spitzenverbände zusammen.

§ 2

Finanzhilfe an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege
und an die Landesstelle für Suchtfragen

(1) Das Land gewährt als Finanzhilfe

1. 21 252 000 Euro jährlich den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und
2. 800 000 Euro jährlich der Landesstelle für Suchtfragen der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium prüft alljährlich vor Aufstellung des Voranschlags für den Landeshaushalt (§ 27 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung) anhand der vom Statistischen Bundesamt für das vorvergangene Kalenderjahr ermittelten jahresdurchschnittlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex, inwieweit die Durchführung der von den Spitzenverbänden wahrzunehmenden Aufgaben eine Erhöhung der Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 1 erfordert.

(3) Übersteigen die dem Land in einem Kalenderjahr zufließenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes den Betrag von 146 300 000 Euro, so werden

1. 18,63 Prozent der Mehreinnahme den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und
2. 0,74 Prozent der Mehreinnahme der Landesstelle für Suchtfragen

als zusätzliche Finanzhilfe gewährt.

(4) ¹Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. ²Die Finanzhilfe nach Absatz 3 wird jeweils im Dezember des nach Absatz 3 maßgeblichen Kalenderjahres gezahlt.

§ 3

Förderung der Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege

(1) ¹Die Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 ist für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben zu verwenden. ²Die Finanzhilfe darf im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung ausschließlich für Maßnahmen in Einrichtungen

eingesetzt werden, deren Geschäftsbetrieb auch bei Einbeziehung der Finanzhilfe den Regelungen der §§ 65 bis 68 der Abgabenordnung entspricht. ³Wohlfahrtspflegerischen Aufgaben dienen alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Menschen zu unterstützen, die Hilfe benötigen oder ohne Unterstützung benötigen würden, sowie Maßnahmen, welche die organisatorischen und personellen Voraussetzungen der Hilfeleistung schaffen oder verbessern sollen. ⁴Bei der Ausgestaltung der Förderung und bei der Wahrnehmung der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben sind auch die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008 S. 1419) ergeben.

(2) ¹Die Finanzhilfe nach Absatz 1 darf nur gezahlt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem für Soziales zuständigen Ministerium und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden besteht, in der mindestens geregelt sind

1. die Aufteilung der Finanzhilfe auf die einzelnen Spitzenverbände oder auf Gruppen der Spitzenverbände,
2. die wohlfahrtspflegerischen Aufgaben, für deren Förderung die Finanzhilfe zu verwenden ist,
3. für mindestens 67 Prozent der Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die zu fördernden Aufgaben, und zwar jeweils unter Angabe der dafür einzusetzenden Mindestanteile,
4. der Höchstanteil der Finanzhilfe, der für Verwaltungsaufgaben verwendet werden darf, und
5. der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die Spitzenverbände.

²Die Vereinbarung nach Satz 1 ist von dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Unterzeichnung im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet zu veröffentlichen.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande, so kann das für Soziales zuständige Ministerium die in Absatz 2 Satz 1 genannten Gegenstände durch Verordnung regeln.

(4) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe von den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Empfängern zurückfordern, soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe weitergeleiteten Mittel zweckwidrig verwendet haben.

§ 4

Förderung der Landesstelle für Suchtfragen

(1) Die Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 ist für die Aufgaben der Landesstelle für Suchtfragen, insbesondere für die Organisation der Beratungsstellen und die Beratung der Glücksspielaufsicht, (§ 1 Abs. 5 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes) zu verwenden.

(2) ¹Die Landesstelle für Suchtfragen hat dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 nachzuweisen. ²Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.

(3) § 3 Abs. 4 gilt für Rückforderungen des Landes gegenüber der Landesstelle für Suchtfragen entsprechend.

§ 5

Prüfung durch den Landesrechnungshof

¹Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der Finanzhilfe bei den in § 2 Abs. 1 genannten Empfängern prüfen.
²Haben diese die Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen; § 91 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.
³Die Dritten sind von den Empfängern der Finanzhilfe auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes hinzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift

¹Solange die nach § 3 Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung nicht abgeschlossen worden ist, gilt die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), geschlossene Vereinbarung fort. ²§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung des

Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 8 werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6 und die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 8 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6 und die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7.

c) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 5 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 9“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 4 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. a und Nrn. 6 und 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ und die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 9“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

3. § 16 wird gestrichen.

4. In § 17 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil jeweils die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 5 bis 8“ durch die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „Nrn. 5 bis 8“ durch die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung von Vorschriften
des Kinder- und Jugendhilferechts

Vom 16. Dezember 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesetz
zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs
(Nds. AG SGB VIII)“.**

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Worte „Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe —“ werden durch die Worte „des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt und nach dem Wort „Jugendamt“ wird der Klammerzusatz „(§ 70 Abs. 1 und 2 SGB VIII)“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 SGB VIII durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts, die aus den von der Landesregierung bestimmten Stellen besteht, wahrgenommen.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. Es werden die folgenden neuen §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

(1) ¹Ergänzend zu den in § 71 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 SGB VIII genannten Aufgaben kann der Landesjugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe, für die der überörtliche Träger zuständig ist, im Rahmen seiner Geschäftsordnung und der dem Landesjugendamt durch den Landtag zur Verfügung gestellten Mittel Beschlüsse fassen. ²Satz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) ¹Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium als Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

1. neun Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, von denen je
- a) zwei Personen nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden,
 - b) eine Person nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird,
 - c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion verfügen soll und
 - d) eine Person über Erfahrungen in der Mädchenarbeit sowie eine Person über Erfahrungen in der Jungenarbeit verfügen soll,

2. zwei Personen, von denen je eine von der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und vom Katholischen Büro Niedersachsen benannt wird,
3. vier Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden und von denen mindestens eine die Leitung eines Jugendamts innehaben soll,
4. eine in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Person, die in der Arbeit mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund erfahren ist und die von dem für Integration zuständigen Ministerium oder der von diesem beauftragten Behörde benannt wird,
5. eine Person, die auf Landesebene die Belange von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen, deren Mitglieder im Wesentlichen Eltern sind, vertritt und von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium benannt wird, und
6. eine im Kinder- und Jugendschutz erfahrene Person, die von dem für Kinder- und Jugendschutz zuständigen Ministerium benannt wird.

²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt; Satz 1 gilt entsprechend. ³Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses sollen je zur Hälfte Frauen und Männer bestellt werden.

(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium und der benennenden Stelle Mitglieder aus wichtigem Grund aberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere Mitglieder bestellen.

(4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gelten § 7 dieses Gesetzes sowie die §§ 84 und 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(6) ¹Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium beruft als beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

1. auf Vorschlag jeder Fraktion des Landtages eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten,
2. die oder den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen/Bremen,
3. eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügt,
4. jeweils eine Person auf Vorschlag
 - a) der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen,
 - b) der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. und
5. jeweils eine Person auf gemeinsamen Vorschlag
 - a) des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen sowie

- b) des DITIB Landesverbandes der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen e. V. und der SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen.

²Für jedes beratende Mitglied wird ein stellvertretendes beratendes Mitglied berufen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Im Übrigen gelten Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 entsprechend.

⁴Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann beratende Mitglieder im Einvernehmen mit der vorschlagenden Stelle aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere beratende Mitglieder berufen.

(7) An den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses können Vertreterinnen und Vertreter des für Kinder- und Jugendhilfe sowie des für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministeriums (oberste Landesjugendbehörden) teilnehmen; ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(8) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu den Sitzungen Gäste einladen; ihnen kann das Wort erteilt werden.

(9) ¹Die Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtages. ²Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; diese kann insbesondere die Bildung von Unterausschüssen vorsehen. ³Die Geschäftsordnung ist den obersten Landesjugendbehörden anzuzeigen.

§ 11

Der Landesjugendhilfeausschuss kann vom Landesjugendamt die erforderlichen Auskünfte verlangen und durch ein von ihm beauftragtes Mitglied Einsicht in die Akten des Landesjugendamts nehmen.“

5. Der bisherige § 10 wird § 12.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Behörden“ durch die Worte „das Landesjugendamt“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 2 werden das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs“ und die Worte „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ durch die Worte „Achten Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

In § 163 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „Achten Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bestimmten Behörden“ durch die Worte „des Landesjugendamts“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)“ durch die Verweisung „§ 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „kann das Landesjugendamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Stellen die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „Stellt das Landesjugendamt“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Landesjugendamt kann Ausnahmen zulassen.“
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bedarfszahlen sind dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.“
 - b) In Absatz 6 wird die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
7. In § 14 wird die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „Das Landesjugendamt“ ersetzt.
9. In § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Abkürzung „AG KJHG“ durch die Abkürzung „Nds. AG SGB VIII“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ durch die Worte „kann das Landesjugendamt“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2012 (Nds. GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde“ durch die Worte „des Landesjugendamts“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörde“ durch die Worte „des Landesjugendamts“ ersetzt.

Nds. GVBl. Nr. 26/2014, ausgegeben am 23. 12. 2014

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Ilsede,
Landkreis Peine, sowie zur Änderung
des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Vom 16. Dezember 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Ilsede,
Landkreis Peine

§ 1

¹Aus der Gemeinde Ilsede und der Gemeinde Lahstedt wird die neue Gemeinde Ilsede gebildet. ²Zugleich werden die bisherige Gemeinde Ilsede und die Gemeinde Lahstedt aufgelöst.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde Ilsede ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Ilsede und Lahstedt.

(2) ¹Soweit die bisherigen Gemeinden Ilsede und Lahstedt in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Gemeinde Ilsede fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Ilsede, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so vorzubereiten, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern der Räte der Gemeinden Ilsede und Lahstedt zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ³Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinden Ilsede und Lahstedt machen die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt. ³Ab dem 1. Januar 2015 ist die neue Gemeinde Ilsede für die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 zuständig.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisherige Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die Bürgermeister der Gemeinden Ilsede und Lahstedt gelten und ihre Reihenfolge untereinander alphabetisch ist und
2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmenzahl die Summe der Stimmenzahlen bei der letzten Wahl der Räte der Gemeinden Ilsede und Lahstedt ist.

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 169 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „41,6“ durch die Zahl „36,7“ ersetzt.
2. Es werden die folgenden Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) ¹Die Erfüllung der Aufgaben, die der Stadt Göttingen aufgrund des § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes oder des § 195 Satz 1 NSchG in ihrem Gebiet anstelle des Landkreises Göttingen obliegen, ist bei der Kreisumlage nach Maßgabe des Satzes 2 zu berücksichtigen. ²Abweichend von den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ist die Kreisumlage so zu berechnen, dass der Teil der Kreisumlage, der dem Verhältnis des Zuschussbedarfs des Landkreises Göttingen für die Erfüllung der Aufgaben, die er aufgrund der in Satz 1 genannten Vorschriften nicht im Gebiet der Stadt Göttingen wahrnimmt, zu dem Gesamtzuschussbedarf des Landkreises Göttingen entspricht, nicht von der Stadt Göttingen, sondern allein von den anderen kreisangehörigen Gemeinden getragen wird.

(4) ¹Wird die Stadt Göttingen vom Landkreis Göttingen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogen, so richtet sich die Erstattung der notwendigen Aufwendungen abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Nds. AG SGB XII nach den

Absätzen 5 und 6, wenn durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes vereinbart ist. ²Dasselbe gilt, wenn die Stadt Göttingen vom Landkreis Göttingen nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes zur Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende herangezogen wird und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(5) ¹Erhält der Landkreis Göttingen aus Bundes- oder Landesmitteln Ausgleichsleistungen zur Deckung von Aufwendungen für die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 4, so erhält die Stadt Göttingen den auf sie entfallenden Teil dieser Ausgleichsleistungen, soweit sich aus den Sätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt. ²Bei pauschal gewährten Ausgleichsleistungen bestimmt sich die Höhe des auf die Stadt Göttingen entfallenden Teils nach dem Verteilungsschlüssel, den der Bund oder das Land der Festsetzung seiner Zahlungen zugrunde legt. ³Ausgleichsleistungen, die der Landkreis Göttingen aufgrund des § 12 Nds. AG SGB XII erhält, werden im Verhältnis des beim Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen jeweils anfallenden Zuschussbedarfs für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen aufgeteilt.

(6) ¹Der bei der Stadt Göttingen nach Abzug der Erstattungsbeträge nach Absatz 5 verbleibende Zuschussbedarf für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 wird vom Landkreis Göttingen unter Abzug einer Interessenquote erstattet. ²Die Interessenquote der Stadt Göttingen beträgt 25 Prozent für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Satz 1 und 30 Prozent für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Satz 2.

(7) ¹Abweichend von § 105 Abs. 5 NSchG findet § 105 Abs. 4 NSchG im Verhältnis zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen Anwendung, soweit beide Kommunen Träger von Schulformen desselben Schulbereichs sind. ²Dabei gelten abweichend von § 105 Abs. 1 NSchG Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Göttingen haben, als auswärtige Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Gebiet des Landkreises Göttingen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Gesetz
über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz*)**

Vom 16. Dezember 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)
Artikel 2	Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinalgesetz
Artikel 4	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Artikel 5	Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse
Artikel 6	Änderung des Kirchnaustrittsgesetzes
Artikel 7	Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung
Artikel 8	Änderung der Verordnung über die Führung von Grundbüchern
Artikel 9	Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes
Artikel 10	Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen
Artikel 11	Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
Artikel 12	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
Artikel 13	Aufhebung von Gesetzen
Artikel 14	Inkrafttreten

Artikel 1

Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erstes Kapitel

Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage, Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen

§ 1	Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften
§ 2	Bezirke der Gerichte
§ 3	Zweigstellen und Gerichtstage
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden

Zweites Kapitel

Aufbewahrung von Schriftgut

§ 6	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung
§ 7	Grundsatz, Verordnungsermächtigung

Drittes Kapitel

Dienstaufsicht, Aufgaben der Justizverwaltung

§ 8	Zuständigkeit für die Dienstaufsicht
§ 9	Umfang der Dienstaufsicht
§ 10	Dienstaufsicht im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen
§ 11	Aufgaben der Justizverwaltung

Viertes Kapitel

Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse der Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften

§ 12	Regelungsbereich, Einschränkung von Grundrechten
§ 13	Begriffsbestimmungen
§ 14	Vollstreckung sitzungspolizeilicher Maßnahmen

*) Artikel 1 §§ 22 bis 31 sowie 97 und 98 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132). Artikel 1 §§ 22 bis 31 dient darüber hinaus auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 15	Sicherung des Gewahrsams
§ 16	Hausrecht
§ 17	Durchsuchung
§ 18	Verhältnismäßigkeit
§ 19	Androhung
§ 20	Handeln auf Anordnung
§ 21	Hilfeleistung

Fünftes Kapitel

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

§ 22	Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung, Tätigkeit
§ 23	Voraussetzungen
§ 24	Zuständigkeit und Verfahren
§ 25	Pflichten und Rechte
§ 26	Bescheinigung der Übersetzerin oder des Übersetzers
§ 27	Widerruf
§ 28	Verzeichnis
§ 29	Vorübergehende Dienstleistungen
§ 30	Ordnungswidrigkeiten
§ 31	Überleitungsvorschrift

Zweiter Teil

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 32	Amtsgerichte
§ 33	Landgerichte
§ 34	Oberlandesgerichte
§ 35	Zuständigkeit für Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen und darauf bezogener nachträglicher Entscheidungen
§ 36	Anzahl der Kammern und Senate
§ 37	Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen
§ 38	Vertretung der aufsichtführenden Richterin oder des aufsichtführenden Richters
§ 39	Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
§ 40	Zuständigkeit für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation
§ 41	Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer
§ 42	Parlamentarische Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen

Zweites Kapitel

Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 43	Anwendbarkeit des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
§ 44	Rechtsmittel in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
§ 45	Vollstreckbare Kostentitel

Zweiter Abschnitt

Nachlasssachen

§ 46	Mitteilungspflicht der Gemeinden
§ 47	Vorläufige Maßnahmen der Gemeinden
§ 48	Benachrichtigung von Behörden
§ 49	Zuständigkeit der Notarinnen und Notare im Nachlasssicherungsverfahren

Dritter Abschnitt

Grundbuchsachen

- § 50 Grundbuchverfahren
- § 51 Bergwerkseigentum
- § 52 Salzabbaugerechtigkeiten
- § 53 Verordnungsermächtigung
- § 54 Fortgeltung von Vorschriften in den Satzungen der ritterschaftlichen Kreditinstitute

Vierter Abschnitt

**Urkundstätigkeit der Amtsgerichte
sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

- § 55 Beurkundung von Aussagen und Gutachten außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- § 56 Zuständigkeit der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- § 57 Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Fünfter Abschnitt

**Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von
Grundstücken durch Notarinnen und Notare**

- § 58 Allgemeines
- § 59 Nachweise
- § 60 Zeitpunkt der Versteigerung
- § 61 Inhalt der Terminbestimmung
- § 62 Bekanntmachung der Terminbestimmung
- § 63 Einsicht in Unterlagen
- § 64 Verfahren im Versteigerungstermin
- § 65 Versteigerung von grundstücksgleichen Rechten
- § 66 Übergangsvorschrift

Drittes Kapitel

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz
über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

- § 67 Bestehen bleibende Rechte
- § 68 Befreiung von der Sicherheitsleistung
- § 69 Inhalt der Terminbestimmung

Viertes Kapitel

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz
über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

- § 70 Vorschlagslisten
- § 71 Ergänzungslisten
- § 72 Erbscheinsverfahren

Dritter Teil

Verwaltungsgerichtsbarkeit

- § 73 Verwaltungsgerichte
- § 74 Oberverwaltungsgericht
- § 75 Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften
- § 76 Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts
- § 77 Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- § 78 Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- § 79 Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden
- § 80 Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens
- § 81 Nachfolgebehörde

Vierter Teil

Sozialgerichtsbarkeit

- § 82 Sozialgerichte
- § 83 Landessozialgericht
- § 84 Zuständigkeitskonzentration
- § 85 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- § 86 Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens
- § 87 Nachfolgebehörde

Fünfter Teil

Finanzgerichtsbarkeit

- § 88 Finanzgericht
- § 89 Anzahl der Senate

§ 90 Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

§ 91 Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten

Sechster Teil

Arbeitsgerichtsbarkeit

- § 92 Arbeitsgerichte
- § 93 Landesarbeitsgericht

Siebter Teil

Staatsanwaltschaften

- § 94 Staatsanwaltschaften
- § 95 Ausschluss von Amtshandlungen
- § 96 Örtliche Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft und Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben

Achter Teil

Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung

- § 97 Anerkennung von Gütestellen
- § 98 Persönliche Voraussetzungen
- § 99 Verfahrensordnung
- § 100 Haftpflichtversicherung
- § 101 Anerkennungsverfahren
- § 102 Ermächtigung zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln
- § 103 Pflichten
- § 104 Verschwiegenheit
- § 105 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- § 106 Zuständigkeit
- § 107 Bestehende Gütestellen

Neunter Teil

Justizkostenrecht

Erstes Kapitel

Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

- § 108 Gebührenfreiheit
- § 109 Stundung und Erlass von Kosten
- § 110 Unberührt bleibendes Recht

Zweites Kapitel

Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung

- § 111 Allgemeines
- § 112 Kosten in Hinterlegungssachen

Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2)

Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erstes Kapitel

**Bezeichnung, Bezirke, Zweigstellen, Gerichtstage,
Geschäftsjahr, Rechtshilfeersuchen**

§ 1

Bezeichnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

¹Die Gerichte und Staatsanwaltschaften führen in ihrer Bezeichnung den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
²Ändert sich der Name der Gemeinde, so ändert sich die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.

§ 2

Bezirke der Gerichte

(1) Die Bezirke der Gerichte richten sich nach den Gebieten von Kommunen und von gemeindefreien Gebieten in ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(2) Führt eine Gebietsänderung (§ 24 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG) dazu, dass ein Gebiet einem Gerichtsbezirk nicht zugeordnet ist, so bleibt es bis zu einer gesetzlichen Neuregelung für dieses Gebiet bei der vor der Gebietsänderung bestehenden Zuordnung.

(3) Führt eine Gebietsänderung (§ 24 NKomVG) dazu, dass einem Gericht kein Gebiet zugeordnet ist, so bleibt bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der bisherige Bezirk dieses Gerichts bestehen.

§ 3

Zweigstellen und Gerichtstage

(1) ¹Das Justizministerium kann für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften außerhalb der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, Zweigstellen einrichten. ²Für die Gerichte der übrigen Gerichtsbarkeiten richtet sich die Einrichtung von Zweigstellen nach Bundesrecht.

(2) ¹Die Gerichte können mit Zustimmung des Justizministeriums außerhalb der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, Gerichtstage abhalten. ²In der Arbeitsgerichtsbarkeit richtet sich das Abhalten von Gerichtstagen nach § 14 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfersuchen von Verwaltungsbehörden

¹Über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Rechtshilfersuchens einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht entscheidet für die ordentliche Gerichtsbarkeit das Oberlandesgericht, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Oberverwaltungsgericht, für die Sozialgerichtsbarkeit das Landessozialgericht, für die Arbeitsgerichtsbarkeit das Landesarbeitsgericht und für die Finanzgerichtsbarkeit das Finanzgericht. ²Die Entscheidung ist unanfechtbar. ³Die Regelungen, nach denen für Rechtshilfersuchen von Verwaltungsbehörden an Gerichte die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gelten, bleiben unberührt.

Zweites Kapitel

Aufbewahrung von Schriftgut

§ 6

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Dieses Kapitel ist für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden, des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen und der Justizverwaltung einschließlich des Justizministeriums anzuwenden.

(2) Schriftgut im Sinne dieses Kapitels ist das in § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG) bezeichnete Schriftgut.

§ 7

Grundsatz, Verordnungsermächtigung

¹Die in § 6 Abs. 1 genannten Stellen haben ihr Schriftgut nach Abschluss der Bearbeitung aufzubewahren, soweit in der Verordnung nach Satz 2 nichts Abweichendes geregelt ist. ²Das Justizministerium bestimmt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Dauer der Aufbewahrung und die Berechnung der Aufbewahrungsfristen. ³Dabei sind zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person gespeicherten Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. das Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. das rechtliche Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren oder zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrensübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

⁴In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass im Einzelfall Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung der Interessen nach Satz 3 verlängert werden können. ⁵Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, nach Abschluss der Bearbeitung wird das Schriftgut vernichtet, soweit es nicht gemäß § 3 NArchG vom Niedersächsischen Landesarchiv übernommen wird.

Drittes Kapitel

Dienstaufsicht, Aufgaben der Justizverwaltung

§ 8

Zuständigkeit für die Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte ist das Justizministerium.

(2) ¹Die Dienstaufsicht üben im Übrigen aus

1. die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts über das Oberlandesgericht und die Land- und Amtsgerichte des Bezirks,
2. die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts über das Landessozialgericht und die Sozialgerichte,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts über das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte,
4. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts über das Landgericht und die Amtsgerichte des Bezirks,
5. die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts, des Sozialgerichts und des Arbeitsgerichts über das Gericht,
6. die Direktorin, der Direktor, die sonst aufsichtführende Richterin oder der sonst aufsichtführende Richter des Amtsgerichts, des Sozialgerichts oder des Arbeitsgerichts über das Gericht.

²Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts steht die Dienstaufsicht über ein Amtsgericht, das mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist, nicht zu. ³Richterinnen und Richter unterstehen der Dienstaufsicht der aufsichtführenden Richterinnen oder des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts, des Sozialgerichts oder des Arbeitsgerichts nur, wenn diese oder dieser Präsidentin oder Präsident des Gerichts ist.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 richtet sich die Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landessozialgerichtes nach Artikel 4 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht vom 10. Dezember 2001 (Nds. GVBl. 2002 S. 68).

(4) § 38 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 31 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften richtet sich nach § 147 GVG.

§ 9

Umfang der Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht erstreckt sich, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf die Einrichtung, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Gerichte und Behörden.

§ 10

Dienstaufsicht im Ambulanten Justizsozialdienst
Niedersachsen

¹Das Justizministerium übt die Dienstaufsicht gemäß § 9 über die Beschäftigten aus, die Aufgaben des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen wahrnehmen. ²Es kann die Dienstaufsicht ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

§ 11

Aufgaben der Justizverwaltung

¹Die Präsidentin, der Präsident, die Direktorin, der Direktor, die sonst aufsichtführende Richterin oder der sonst aufsichtführende Richter des Gerichts und die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft sowie deren Vertretung sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Justizverwaltung zu erledigen. ²Sie können Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, die Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung übertragen. ³Richterinnen und Richtern darf die Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung, deren Umfang ein Fünftel des regelmäßigen Dienstes, bei Teilzeitbeschäftigten ein Fünftel des durch Teilzeitbeschäftigung reduzierten regelmäßigen Dienstes, überschreitet, nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

Viertes Kapitel

**Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse
der Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften**

§ 12

Regelungsbereich, Einschränkung von Grundrechten

(1) Dieses Kapitel regelt die Befugnisse der Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Vollstreckung sitzungspolizeilicher Maßnahmen und der Sicherung des Gewahrsams sowie die Befugnisse bei der Ausübung des Hausrechts.

(2) Durch dieses Kapitel werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 13

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels ist

1. unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Teleskopschlagstöcke,
2. körperliche Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen,
3. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt insbesondere Fesseln sowie die dienstlich zugelassenen Reiz- und Betäubungsmittel.

§ 14

Vollstreckung sitzungspolizeilicher Maßnahmen

¹Die Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer der Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen die gemäß den §§ 176, 177 und 180 GVG

erlassenen Anordnungen durchsetzen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes geregelt ist. ²Sie dürfen dabei unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 anwenden.

§ 15

Sicherung des Gewahrsams

(1) ¹Die Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind befugt, Personen aufgrund richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung oder auf Ersuchen einer Justizvollzugsanstalt in behördlichen Gewahrsam zu nehmen. ²Sie dürfen dabei die zur Sicherung des Gewahrsams erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 anwenden. ³Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Eine Person, die sich im Gewahrsam eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft befindet, darf gefesselt werden, wenn die Gefahr besteht, dass sie

1. Personen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird.

²Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen ist die Fesselung auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass eine Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Flucht zu vermeiden oder zu beheben. ³§ 83 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer dürfen zum Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben sowie zum Schutz der Sicherheit die Haft Räume der Gerichte durch Bildübertragung offen beobachten. ²Die Beobachtung durch Bildübertragung ist unzulässig, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Person überwiegen.

§ 16

Hausrecht

(1) ¹Die Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die von ihnen beauftragten Beschäftigten können die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Behörde erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. Zutrittskontrollen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendbaren Gegenständen geeignet sind, durchführen,
2. eine Person und mitgeführte Sachen nach Maßgabe des § 17 durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach Nummer 3 sichergestellt werden dürfen,
3. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung zu stören, sicherstellen,
4. die Identität feststellen,
5. im Fall einer erheblichen Störung eine Person vom Grundstück verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten, wenn mit einer Wiederholung der Störung zu rechnen ist.

²Mit der Durchsetzung der Maßnahmen nach Satz 1 sollen Wachtmeisterinnen, Wachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer beauftragt werden. ³Die Person, bei der nach Satz 1 Nr. 3 ein Gegenstand sichergestellt wurde, erhält eine Bescheinigung, die den Grund der Sicherstellung nennt und den sichergestellten Gegenstand bezeichnet. ⁴Der sichergestellte Gegenstand ist zu verwahren und der Person bei Wegfall des

Sicherstellungsgrundes zurückzugeben. ⁵Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Die Wachtmeisterinnen, Wachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 durchsetzen. ²Im Übrigen richtet sich deren Durchsetzung nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

§ 17

Durchsuchung

¹Die Durchsuchung männlicher Personen darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Personen nur von Frauen vorgenommen werden. ²Das gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt oder wenn die Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ³Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 18

Verhältnismäßigkeit

(1) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) ¹Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist das Mittel zu wählen, das die betroffene Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Teleskopschlagstöcke dürfen nur gebraucht werden, wenn körperliche Gewalt oder ihre Hilfsmittel erfolglos angewendet worden sind oder von vornherein keinen Erfolg versprechen. ³Die Anwendung unmittelbaren Zwangs darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Unmittelbarer Zwang ist nur so lange zulässig, bis der Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 19

Androhung

¹Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzu-drohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände dies nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. ³Rechtsbehelfe gegen die Androhung unmittelbaren Zwangs haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Handeln auf Anordnung

(1) ¹Die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugten Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einer oder einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. ²Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) ¹Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgt die oder der Beschäftigte die Anordnung trotzdem, so trifft sie oder ihn eine Schuld nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es nach den ihr oder ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung sind der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(4) § 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 21

Hilfeleistung

Ist eine Person durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs verletzt worden, so ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu holen, soweit es erforderlich ist und die Lage es zulässt.

Fünftes Kapitel

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

§ 22

Allgemeine Beeidigung, Ermächtigung, Tätigkeit

(1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke werden für das Gebiet des Landes Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche und schriftliche Übertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer grundsätzlich nur die schriftliche Übertragung einer Sprache.

(3) Sprache im Sinne dieses Kapitels ist auch eine Gebärdensprache.

§ 23

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag wird als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.

(2) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller

a) praktisch alles, was sie oder er hört, liest oder mittels Gebärdensprache aufnimmt, mühelos verstehen kann,

b) sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken kann und

c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann,

und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie

2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(3) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine fachliche Eignung durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. ²Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

(4) Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beeidigung oder ihre Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

(5) Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere ihre oder seine Pflichten als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher oder als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

(6) ¹Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist dem Antrag

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf und
2. eine Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,

beizufügen sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Meldebehörde zu beantragen. ²Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erforderlich ist.

(7) ¹Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschungrechtskräftig verurteilt worden ist oder

3. sich im Vermögensverfall befindet.

²Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

§ 24

Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist das Landgericht Hannover. ²Mit Ausnahme der Eidesleistung nach Absatz 2 und der Verpflichtung nach Absatz 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ³Über Anträge auf allgemeine Beeidigung und auf Ermächtigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden; § 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 VwVfG gilt entsprechend.

(2) ¹Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat den Eid vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richterinnen oder Richter dahin zu leisten, dass sie oder er, wenn sie oder er von einem Gericht, einer Behörde oder einer Notarin oder einem Notar im Gebiet des Landes Niedersachsen zugezogen werde, treu und gewissenhaft übertragen werde. ²Die §§ 478, 480, 481, 483 und 484 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ³Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) ¹Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover, einer von dieser oder diesem beauftragten Richterinnen oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen. ²§ 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhalten eine Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung, Übersetzerinnen und Übersetzer eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung.

(5) Ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, bei dem Landgericht Hannover ihre Unterschrift zu hinterlegen.

§ 25

Pflichten und Rechte

(1) Die allgemein beeidigte Dolmetscherin, der allgemein beeidigte Dolmetscher, die ermächtigte Übersetzerin und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
3. dem Landgericht Hannover unverzüglich
 - a) eine Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen,
 - b) eine Verurteilung im Sinne des § 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2,
 - c) die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und
 - d) ihre Eintragung in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnungmitzuteilen,
4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen und
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

(2) ¹Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. ²Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. ³Die ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags zurückzugeben.

(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 darf

1. die Dolmetscherin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache“,
2. der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“,
3. die Übersetzerin die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für die ... Sprache“ und
4. der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“

führen.

§ 26

Bescheinigung der Übersetzerin oder des Übersetzers

(1) Die ermächtigte Übersetzerin oder der ermächtigte Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen unter Angabe der Bezeichnung nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 durch den folgenden Vermerk zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift“.

(2) ¹Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken. ²In der Bescheinigung soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hingewiesen werden, soweit sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bescheinigt wird.

§ 27 Widerruf

¹Das Landgericht Hannover hat die allgemeine Beeidigung oder die Übersetzungsermächtigung zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 23 nicht mehr erfüllt sind oder
2. Sprachübertragungen wiederholt fehlerhaft waren.

²Im Übrigen bleibt § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 28 Verzeichnis

(1) Das Landgericht Hannover führt ein Verzeichnis der in Niedersachsen nach diesem Gesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer.

(2) ¹In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. ²Hat eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher, eine Übersetzerin oder ein Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) abgeschlossen, so ist dies zu vermerken.

(3) ¹Das Landgericht Hannover darf das Verzeichnis vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in automatisierte Abrufverfahren einstellen, insbesondere im Internet veröffentlichen. ²Daten nach Absatz 2 Satz 2 dürfen nur niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen zugänglich gemacht werden. ³Das Einstellen der Daten in automatisierte Abrufverfahren bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person, die sich auf alle nach Absatz 2 in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten beziehen muss.

(4) ¹Das Verzeichnis ist fortwährend zu aktualisieren. ²Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

§ 29 Vorübergehende Dienstleistungen

(1) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind (Niederlassungsstaat), zur Ausübung einer in § 22 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen), werden für die Dauer eines Jahres in das Verzeichnis nach § 28 eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und dürfen diese Tätigkeit für die Dauer der Eintragung auf dem Gebiet des Landes mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Dolmetscherin, ein nach

diesem Gesetz allgemein beeidigter Dolmetscher, eine nach diesem Gesetz ermächtigte Übersetzerin oder ein nach diesem Gesetz ermächtigter Übersetzer ausüben. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat. ³Ob Tätigkeiten nach Satz 1 vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Tätigkeit, zu beurteilen.

(2) ¹Die Aufnahme in das Verzeichnis setzt voraus, dass dem Landgericht Hannover die Aufnahme vorübergehender Dienstleistungen in Niedersachsen schriftlich gemeldet wird. ²Die Meldung muss die in das Verzeichnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1 aufzunehmenden Angaben enthalten. ³Ihr sind folgenden Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Niederlassungsstaat zur Ausübung einer in § 22 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis im Sinne des § 23 Abs. 2 bis 4,
3. wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
4. ein Nachweis darüber, unter welcher Berufsbezeichnung die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird.

(3) ¹Die Eintragung in das Verzeichnis wird um jeweils ein Jahr verlängert, wenn die Person rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres meldet, dass sie weiterhin vorübergehende Dienstleistungen in Niedersachsen erbringen will. ²In diesem Fall ist erneut eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 oder, wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 vorzulegen.

(4) ¹Sobald die Meldung vollständig vorliegt, nimmt das Landgericht Hannover die Eintragung in das Verzeichnis nach § 28 für ein Jahr oder die Verlängerung der Eintragung um ein Jahr vor. ²Neben den Angaben nach § 28 Abs. 2 Satz 1 sind in das Verzeichnis aufzunehmen

1. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird,
2. falls die Tätigkeit im Niederlassungsstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, andernfalls die Angabe, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht zulassungspflichtig ist.

(5) ¹Vorübergehende Dienstleistungen sind unter der Berufsbezeichnung auszuüben, unter der sie im Niederlassungsstaat erbracht werden; die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates geführt. ²Eine Verwechslung mit den in § 25 Abs. 3 aufgeführten Bezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(6) Das Landgericht Hannover kann eine vorübergehend in das Verzeichnis nach § 28 eingetragene Person aus dem Verzeichnis löschen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung, insbesondere die in der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 dokumentierten Umstände, nicht mehr vorliegen oder die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine nach diesem Gesetz vorgenommene allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung zurückgenommen oder widerrufen werden könnte.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(8) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als von einer Stelle in Niedersachsen allgemein beeidigte Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 berechtigt zu sein, oder
2. sich als von einer Stelle in Niedersachsen ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft.

§ 31

Überleitungsvorschrift

(1) ¹Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die vor dem 1. Januar 2011 vorgenommen worden sind, erlöschen, wenn diese nach den Vorschriften dieses Kapitels allgemein beeidigt werden, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015. ²Für Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern gilt Satz 1 entsprechend. ³Auf Antrag werden die Angaben über die unter die Regelungen der Sätze 1 und 2 fallenden allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer bis zum Erlöschen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, in das Verzeichnis nach § 28 aufgenommen.

(2) Das Landgericht Hannover kann eine vor dem 1. Januar 2011 vorgenommene allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder als Dolmetscher oder eine vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Ermächtigung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers nur zurücknehmen, wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher oder die Übersetzerin oder der Übersetzer nicht zuverlässig ist oder erhebliche Zweifel an der Sachkunde bestehen.

Zweiter Teil

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 32

Amtsgerichte

(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in Achim, Alfeld (Leine), Aurich, Bad Gandersheim, Bad Iburg, Bersenbrück, Brake (Unterweser), Braunschweig, Bremervörde, Bückeberg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Celle, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Dannenberg (Elbe), Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Elze, Emden, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Hannover, Helmstedt, Herzberg am Harz, Hildesheim, Holzminden, Jever, Langen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lüneburg, Meppen, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Otterndorf, Papenburg, Peine, Rinteln, Rotenburg (Wümme), Salzgitter, Seesen,

Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, Stolzenau, Sulingen, Syke, Tostedt, Uelzen, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Wernigsen (Deister), Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven, Winsen (Luhe), Wittmund, Wolfenbüttel, Wolfsburg und Zeven.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 33

Landgerichte

(1) Die Landgerichte haben ihren Sitz in Aurich, Braunschweig, Bückeberg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade und Verden (Aller).

(2) Die Bezirke der Landgerichte bestehen aus den Bezirken folgender Amtsgerichte:

1. Landgericht Aurich:
Amtsgerichte Aurich, Emden, Leer (Ostfriesland), Norden und Wittmund,
2. Landgericht Braunschweig:
Amtsgerichte Bad Gandersheim, Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Seesen, Wolfenbüttel und Wolfsburg,
3. Landgericht Bückeberg:
Amtsgerichte Bückeberg, Rinteln und Stadthagen,
4. Landgericht Göttingen:
Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann. Münden, Herzberg am Harz, Northeim und Osterode am Harz,
5. Landgericht Hannover:
Amtsgerichte Burgwedel, Hameln, Hannover, Neustadt am Rübenberge, Springe und Wennigsen (Deister),
6. Landgericht Hildesheim:
Amtsgerichte Alfeld (Leine), Burgdorf, Elze, Gifhorn, Hildesheim, Holzminden, Lehrte und Peine,
7. Landgericht Lüneburg:
Amtsgerichte Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen und Winsen (Luhe),
8. Landgericht Oldenburg (Oldenburg):
Amtsgerichte Brake (Unterweser), Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg (Oldenburg), Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven,
9. Landgericht Osnabrück:
Amtsgerichte Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn, Osnabrück und Papenburg,
10. Landgericht Stade:
Amtsgerichte Bremervörde, Buxtehude, Cuxhaven, Langen, Otterndorf, Stade, Tostedt und Zeven,
11. Landgericht Verden (Aller):
Amtsgerichte Achim, Diepholz, Nienburg (Weser), Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg (Wümme), Stolzenau, Sulingen, Syke, Verden (Aller) und Walsrode.

§ 34

Oberlandesgerichte

(1) Die Oberlandesgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Celle und Oldenburg (Oldenburg).

(2) Die Bezirke der Oberlandesgerichte bestehen aus den Bezirken folgender Landgerichte:

1. Oberlandesgericht Braunschweig:
Landgerichte Braunschweig und Göttingen,

2. Oberlandesgericht Celle:

Landgerichte Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Verden (Aller),

3. Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg):

Landgerichte Aurich, Oldenburg (Oldenburg) und Osna-brück.

§ 35

Zuständigkeit für Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen und darauf bezogener nachträglicher Entscheidungen

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde, die sich gegen eine Entscheidung nach § 453 Abs. 1 Satz 1 oder § 454 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) betreffend eine lebenslange Freiheitsstrafe richtet, ist das Oberlandesgericht Celle für die Bezirke der Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg zuständig.

§ 36

Anzahl der Kammern und Senate

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt die Anzahl der Zivilkammern und der Strafkammern bei dem Landgericht. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt die Anzahl der Zivilsenate und der Strafsenate bei dem Oberlandesgericht. ³Die dienstauf-sichtführenden Stellen können ihnen hierfür Weisungen erteilen.

§ 37

Ernennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen werden von der Präsidentin oder dem Prä-sidenten des Landgerichts ernannt.

§ 38

Vertretung der aufsichtführenden Richterin oder des aufsichtführenden Richters

(1) ¹Das Justizministerium kann eine Richterin zur ständi-gen Vertreterin oder einen Richter zum ständigen Vertreter oder mehrere Richterinnen oder Richter zu ständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Präsidentin, des Präsidenten, der Direktorin, des Direktors, der sonst aufsichtführenden Richterin oder des sonst aufsichtführenden Richters des Gerichts bestellen. ²Ist eine Richterin oder ein Richter in eine für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Präsi-dentin oder des Präsidenten bestimmte Planstelle eingewie-sen, so ist sie oder er die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten. ³Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter bestellt, so bestimmt das Justiz-ministerium ihren Aufgabenbereich. ⁴Es kann die Befugnisse nach den Sätzen 1 und 3 auf die Präsidentin oder den Präsi-denten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts oder des Amtsgerichts übertragen.

(2) Wer die Präsidentin, den Präsidenten, die Direktorin, den Direktor, die sonst aufsichtführende Richterin oder den sonst aufsichtführenden Richter eines Gerichts nach Absatz 1 oder nach § 21 h Satz 2 GVG vertritt, übt auch die Dienstauf-sicht aus und nimmt die Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

§ 39

Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen (§ 40 Abs. 3 und §§ 77 und 78 GVG) gelten die §§ 32 bis 35 GVG entsprechend.

§ 40

Zuständigkeit für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation

Für die Beglaubigung amtlicher Unterschriften auf gericht-lichen und notariellen Urkunden zum Zwecke der Legalisation ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts, für eine weitere Beglaubigung das Justizministerium zuständig.

§ 41

Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer

(1) ¹Bestellt ein Gericht eine ehrenamtliche Bewährungshel-ferin oder einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer, so belehrt es sie oder ihn über die Aufgaben und verpflichtet sie oder ihn durch Handschlag zur gewissenhaften Durchführung der über-tragenen Aufgaben. ²Die Bewährungshelferin oder der Bewäh-rungshelfer erhält eine Bestellungsurkunde.

(2) Die Behörden des Landes sind im Rahmen ihrer Zustän-digkeit verpflichtet, ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) ¹Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewäh-rungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung. ²Daneben werden notwendige Fahrtkosten in dem für ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgesehenen Umfang entspre-chend § 5 JVEG sowie sonstige notwendige bare Auslagen ent-sprechend § 7 Abs. 1 JVEG ersetzt. ³Für die Festsetzung der Leistungen, die Geltendmachung und das Erlöschen der An-sprüche gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 des Justiz-vergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

§ 42

Parlamentarische Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen

(1) ¹Der Landtag bildet einen Ausschuss zur Kontrolle der auf Anordnung eines niedersächsischen Gerichts durchge-führten Maßnahmen

1. der Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a StPO, bei denen ohne Wissen der betroffenen Person mit techni-schen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen worden ist, um die Überwachung und Aufzeichnung von laufender Telekommunikation insbe-sondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen,

2. der Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO.

²Der Ausschuss hat mindestens drei Mitglieder. ³Jede Fraktion benennt mindestens ein Mitglied. ⁴Die Aufgabe nach Satz 1 kann auch einem Ausschuss übertragen werden, der vergleich-bare polizeiliche Datenerhebungen überwacht.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich auf der Grundlage der dem Bundesamt für Justiz gemäß § 100 e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 100 b Abs. 5 Satz 1 StPO vorgelegten Berichte.

(3) ¹Das Justizministerium unterrichtet den in Absatz 1 ge-nannten Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Mona-ten über Anlass und Dauer der Datenerhebung nach Absatz 1 Satz 1. ²Das Justizministerium hat dem Ausschuss Auskünfte über diese Datenerhebung zu erteilen, wenn es mindestens ei-nes seiner Mitglieder verlangt. ³Das Justizministerium kann unter Darlegung der Gründe eine Auskunft ablehnen, wenn Gründe nach Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfas-sung vorliegen.

(4) Die Verhandlungen des Ausschusses nach Absatz 1 sind vertraulich.

Zweites Kapitel

**Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 43

Anwendbarkeit des Gesetzes
über das Verfahren in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesrecht den ordentlichen Gerichten oder den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern übertragen sind (landesrechtliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend anzuwenden, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

§ 44

Rechtsmittel in landesrechtlichen Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(1) In landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist Beschwerdegericht im Sinne der §§ 58 bis 69 FamFG das Oberlandesgericht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entscheidungen des Oberlandesgerichts in landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind unanfechtbar.

§ 45

Vollstreckbare Kostentitel

(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung findet statt

1. aus einer Festsetzung der Auslagen nach § 1779 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1847 Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
2. aus einer Entscheidung über die Vergütung
 - a) des Vormunds nach § 1836 BGB,
 - b) der Betreuerin oder des Betreuers nach § 1836 in Verbindung mit § 1908 i BGB oder
 - c) der Pflegerin oder des Pflegers nach § 1836 in Verbindung mit § 1915 BGB,
3. aus einer Entscheidung über die Vergütung und die Aufwendungen der Verwahrerin oder des Verwahrers nach § 410 Nr. 3 FamFG.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind mit Wirksamwerden vollstreckbar.

Zweiter Abschnitt

Nachlasssachen

§ 46

Mitteilungspflicht der Gemeinden

Werden bei einem Todesfall Umstände bekannt, die gerichtliche Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen lassen, so soll die Gemeinde dies unverzüglich dem Amtsgericht mitteilen, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist oder in dessen Bezirk die Sicherungsmaßnahme zu ergreifen wäre.

§ 47

Vorläufige Maßnahmen der Gemeinden

¹Bei Gefahr im Verzug hat die Gemeinde die zur vorläufigen Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ²Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amtsgericht mitzuteilen, zu dessen Bezirk das Gebiet der Gemeinde gehört.

§ 48

Benachrichtigung von Behörden

Werden bei Ausführung einer vom Nachlassgericht oder einem anderen Gericht angeordneten Sicherungsmaßnahme amtliche Schriftstücke oder sonstige Sachen vorgefunden, deren Herausgabe von einer Behörde verlangt werden kann, so hat das Gericht die Behörde hiervon und von der getroffenen Sicherungsmaßnahme zu benachrichtigen.

§ 49

Zuständigkeit der Notarinnen und Notare im
Nachlasssicherungsverfahren

Das Nachlassgericht kann einer Notarin oder einem Notar im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses und eines Nachlassinventars sowie die Anlegung und Abnahme von Siegeln übertragen.

Dritter Abschnitt

Grundbuchsachen

§ 50

Grundbuchverfahren

(1) Auf Rechte, für die nach Landesrecht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Grundstücke entsprechend gelten, sowie auf das Bergwerkseigentum sind die für Grundstücke und für Erbbaurechte geltenden Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden, soweit in den §§ 51 und 52 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Selbständige Gerechtigkeiten sowie vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Sinne des § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden nur auf Antrag einer oder eines Berechtigten im Grundbuch eingetragen.

§ 51

Bergwerkseigentum

¹Werden durch Eintragungen über die Verleihung, die Vereinigung, die Teilung sowie das Erlöschen von Bergwerkseigentum oder den Austausch von Teilen von Bergwerksfeldern Eintragungen über Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen, so sind die §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. ²Das Grundbuchamt hat die Besitzerin oder den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs anzuhalten, den Brief vorzulegen. ³Wird der Brief vorgelegt, so ist nach § 62 Abs. 1 sowie den §§ 69 und 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§ 52

Salzabbaugerechtigkeiten

(1) ¹Ist eine Salzabbaugerechtigkeit auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks eingetragen, für das sie bestellt ist, so ist für sie von Amts wegen ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen

1. bei einem Verfahren zur Beseitigung einer Doppelbuchung oder bei Unübersichtlichkeit aus anderen Gründen und

2. vor einer weiteren rechtsändernden Eintragung, die das Eigentum am Grundstück, das Recht an der Salzabbaugerechtigkeit oder auf ihnen ruhende Belastungen betrifft, mit Ausnahme der Löschung von Belastungen.

²Die Anlegung wird auf dem Blatt des Grundstücks vermerkt.

(2) Eine Salzabbaugerechtigkeit kann nur dann mit einer anderen Salzabbaugerechtigkeit vereinigt oder einer anderen Salzabbaugerechtigkeit als Bestandteil zugeschrieben werden, wenn die Gerechtigkeiten nach Bescheinigung der Bergbehörde zu einem einheitlichen Bau zusammengefasst werden können.

(3) Die Vereinigung von Salzabbaugerechtigkeiten setzt weiter voraus, dass die Belastungen der Gerechtigkeiten nach Einigung der Beteiligten über die Rangordnung auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Recht übertragen werden.

§ 53

Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einrichtung und Führung der Grundbücher über die in § 50 Abs. 1 genannten Rechte und das Bergwerkseigentum zu regeln.

§ 54

Fortgeltung von Vorschriften in den Satzungen der ritterschaftlichen Kreditinstitute

Die Vorschriften in der Satzung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen Ritterschaftlichen Kreditvereins und in der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts des Fürstentums Lüneburg über die Aufnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehen bleiben für die vor dem 12. April 1990 vereinbarten Pfandbriefdarlehen in Kraft.

Vierter Abschnitt

Urkundstätigkeit der Amtsgerichte sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

§ 55

Beurkundung von Aussagen und Gutachten außerhalb eines anhängigen Verfahrens

¹Die Richterinnen und Richter bei den Amtsgerichten können außerhalb eines anhängigen Verfahrens Zeuginnen und Zeugen vernehmen und die Aussage beurkunden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. ²Satz 1 ist auf die Erstattung von Gutachten durch Sachverständige entsprechend anzuwenden. ³Die Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen können im Einverständnis aller Beteiligten auch beeidigt werden. ⁴Ein Zwang zur Zeugenaussage oder zur Erstattung eines Gutachtens darf nicht ausgeübt werden.

§ 56

Zuständigkeit der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ist dafür zuständig,

1. Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen und
2. Vermögensverzeichnisse aufzunehmen.

§ 57

Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist dafür zuständig,

1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,

2. freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen und vom Boden noch nicht getrennter Früchte durchzuführen,
3. im Auftrag des Amtsgerichts oder der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch im Auftrag einer oder eines Beteiligten Vermögensverzeichnisse aufzunehmen oder bei ihrer Aufnahme mitzuwirken,
4. im Auftrag des Amtsgerichts oder der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen und
5. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kann den Auftrag zu einer freiwilligen Versteigerung nach ihrem oder seinem Ermessen ablehnen.

Fünfter Abschnitt

Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken durch Notarinnen und Notare

§ 58

Allgemeines

Für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken durch Notarinnen und Notare gelten, soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller nichts anderes bestimmt, in Ergänzung der allgemeinen Beurkundungsvorschriften die §§ 59 bis 64.

§ 59

Nachweise

Wer die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Verfügungsbefugnis nachzuweisen und soll vor der Anberaumung des Versteigerungstermins einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster und eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts nach dem neuesten Stand beibringen.

§ 60

Zeitpunkt der Versteigerung

¹Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Versteigerungstermins und dem Termin soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. ²Zwischen der Bekanntmachung der Terminbestimmung und dem Termin sollen mindestens sechs Wochen liegen.

§ 61

Inhalt der Terminbestimmung

(1) Die Terminbestimmung soll enthalten

1. die Bezeichnung des Grundstücks und die Angabe seiner Größe,
2. die Bezeichnung der eingetragenen Eigentümerin oder des eingetragenen Eigentümers und die Angabe des Grundbuchblatts,
3. Zeit und Ort des Versteigerungstermins und
4. die Angabe, dass es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

(2) Sind vor der Bekanntmachung der Terminbestimmung Versteigerungsbedingungen festgelegt worden, so soll in der Bekanntmachung angegeben werden, wo diese Bedingungen eingesehen werden können.

§ 62

Bekanntmachung der Terminbestimmung

(1) Die Terminbestimmung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller soll die Terminbestimmung gesondert mitgeteilt werden.

§ 63

Einsicht in Unterlagen

Jede Person ist berechtigt, die Abschrift des Grundbuchblatts, den Auszug aus dem Liegenschaftskataster und andere das Grundstück betreffende Unterlagen, insbesondere Schätzungen, die der Notarin oder dem Notar aus Anlass des Versteigerungsverfahrens eingereicht worden sind, einzusehen.

§ 64

Verfahren im Versteigerungstermin

(1) ¹In dem Versteigerungstermin werden nach dem Aufruf der Sache die Versteigerungsbedingungen festgelegt, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist. ²Die Versteigerungsbedingungen und die das Grundstück betreffenden Unterlagen werden bekannt gemacht. ³Danach wird zur Abgabe von Geboten aufgefordert.

(2) Die Versteigerungsbedingungen können bis zum Zuschlag geändert werden.

(3) Bis zum Zuschlag kann der Versteigerungsantrag zurückgenommen werden.

(4) ¹Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in dem für alle zu versteigernden Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. ²Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis trotz Aufforderung kein Gebot mehr abgegeben wird.

(5) ¹Das letzte Gebot soll dreimal aufgerufen werden. ²Der Zuschlag bedarf der Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

§ 65

Versteigerung von grundstücksgleichen Rechten

(1) Auf die freiwillige Versteigerung von Rechten, für die die Vorschriften für Grundstücke gelten, sind die §§ 59 bis 64 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Dem Antrag auf freiwillige Versteigerung eines Bergwerkseigentums oder eines unbeweglichen Bergwerksanteils ist eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen. ²Dem Antrag auf freiwillige Versteigerung einer selbständigen Salzabbaugerechtigkeit ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunden beizufügen, durch die die Gerechtigkeit vom Eigentum an dem Grundstück abgetrennt worden ist.

(3) ¹Ist ein Bergwerkseigentum oder ein unbeweglicher Bergwerksanteil zu versteigern, so sollen in der Terminbestimmung außer der Angabe des Grundbuchblatts das Bergwerk sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen ist, bezeichnet werden. ²Bei der Versteigerung eines Bergwerksanteils sollen in der Terminbestimmung zusätzlich die Zahl der Kuxe, in die das Bergwerk geteilt ist, angegeben werden. ³In der Terminbestimmung sollen ferner die Feldgröße, der Landkreis und die Gemeinde, in denen das Feld liegt, angegeben werden. ⁴Satz 3 findet auf Salzabbaugerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

§ 66

Übergangsvorschrift

Ein am 30. Dezember 2014 anhängiges Verfahren der freiwilligen Versteigerung eines Grundstücks durch eine Notarin oder einen Notar wird nach den am 30. Dezember 2014 geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

Drittes Kapitel

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 67

Bestehen bleibende Rechte

(1) Rechte an dem Grundstück, die nach Landesrecht zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben nach einer Zwangsversteigerung auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten sowie für Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen. ²§ 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleibt unberührt.

§ 68

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Für das Gebot einer Kommune kann eine Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§ 69

Inhalt der Terminbestimmung

In der Terminbestimmung sollen außer den in den §§ 37 und 38 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung aufgeführten Angaben auch

1. die postalische Anschrift oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung,
2. die Bebauung und
3. bei landwirtschaftlicher Nutzung die Wirtschaftsart des zu versteigernden Grundstücks angegeben werden.

Viertes Kapitel

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 70

Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aufzustellen.

(2) Unter den als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgeschlagenen Personen sollen sich in angemessener Anzahl Pächterinnen und Pächter befinden.

(3) Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses (§ 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen) sind für ihren Bezirk nicht als ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Amtsgericht vorzuschlagen.

(4) ¹Wer zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Oberlandesgericht vorgeschlagen wird, soll nicht zugleich zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht vorgeschlagen werden. ²Wer zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Bundesgerichtshof vorgeschlagen ist, soll nicht zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht oder Oberlandesgericht vorgeschlagen werden.

(5) Für jede zur ehrenamtlichen Richterinnen oder zum ehrenamtlichen Richter vorgeschlagene Person sind anzugeben

1. Name und Vorname,
2. Wohnort,
3. Lebensalter,
4. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wie viel Land sie oder er als selbstwirtschaftende Eigentümerin oder als selbstwirtschaftender Eigentümer oder als Verpächterin oder Verpächter oder als Pächterin oder Pächter jetzt innehat oder zuletzt innegehabt hat, und
5. frühere Vorschläge und Berufungen zur ehrenamtlichen Richterinnen oder zum ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen unter Angabe des Gerichts.

§ 71

Ergänzungslisten

¹Reicht für ein Gericht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, um die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestimmen, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für dieses Gericht eine Ergänzungsliste anfordern. ²Sie oder er bestimmt unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, wie viele Personen vorzuschlagen sind. ³Für die Ergänzungsliste gilt § 70 entsprechend.

§ 72

Erbscheinsverfahren

(1) In den Verfahren über die Erteilung, die Einziehung oder die Kraftloserklärung eines Erbscheins, für die die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte zuständig sind, finden § 14 Abs. 2 und § 30 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen sowie § 38 Abs. 3, die §§ 39 und 41 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 58 und 66 FamFG keine Anwendung.

(2) ¹In den in Absatz 1 genannten Verfahren kann das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter entscheiden. ²Das Gericht soll jedoch unter Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter entscheiden, wenn die Zuziehung wegen der Besonderheit des Falles geboten ist, insbesondere, wenn die Wirtschaftsfähigkeit der Hoferbin oder des Hoferben in Frage steht.

Dritter Teil

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 73

Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Stade.

(2) Bezirke der Verwaltungsgerichte sind

1. für das Verwaltungsgericht Braunschweig:
die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
2. für das Verwaltungsgericht Göttingen:
die Gebiete der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz,
3. für das Verwaltungsgericht Hannover:
die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,

4. für das Verwaltungsgericht Lüneburg:

die Gebiete der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen,

5. für das Verwaltungsgericht Oldenburg:

a) die Gebiete der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund und der Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie

b) das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Ems und Weser sowie der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Osten und Nordosten begrenzt durch die Landesgrenze mit der Freien Hansestadt Bremen — Stadt Bremerhaven —, die seewärtige Grenze des Landkreises Cuxhaven und die westliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg — Exklave Neuwerk/Scharhörn —,

6. für das Verwaltungsgericht Osnabrück:

die Gebiete der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück,

7. für das Verwaltungsgericht Stade:

die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich der Bundeswasserstraße Elbe und der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Westen begrenzt durch die östliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg — Exklave Neuwerk/Scharhörn —.

§ 74

Oberverwaltungsgericht

(1) ¹Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Lüneburg. ²Es führt die Bezeichnung „Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht“.

(2) Der Bezirk des Oberverwaltungsgerichts umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.

§ 75

Entscheidung über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

§ 76

Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts

(1) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

§ 77

Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten, die oder der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 VwGO dem Ausschuss zur Wahl

der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht angehört.

(2) Das Justizministerium bestimmt die Verwaltungsbeamtin oder den Verwaltungsbeamten, die oder der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 VwGO dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht angehört.

§ 78

Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) ¹Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht werden durch eine Versammlung von Wahlbevollmächtigten gewählt. ²Die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bezirk des Verwaltungsgerichts wählen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Versammlung der Wahlbevollmächtigten. ³Die Zuständigkeit der Vertretungen der großen selbständigen Städte, der selbständigen Gemeinden, der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover wird ausgeschlossen.

(2) ¹Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Die oder der Vorsitzende beruft die Versammlung ein. ³Zu ihrer ersten Sitzung wird die Versammlung von demjenigen Mitglied der Versammlung einberufen, das die Kommune vertritt, in der das Verwaltungsgericht seinen Sitz hat.

(3) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute werden für fünf Jahre gewählt. ²Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. ³Wird während der Amtsperiode die Wahl einer neuen Vertrauensperson erforderlich, so wird diese für den Rest der Wahlperiode gewählt.

(5) ¹Für den bei dem Oberverwaltungsgericht zu bestellen den Ausschuss wählt der Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute. ²Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 79

Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind auch Landesbehörden (§ 61 Nr. 3 VwGO).

(2) Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen sie zu richten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

§ 80

Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
2. die von Schulen oder nach § 27 des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassen werden,

3. die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) im Rahmen der ihr nach dem Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragenen Aufgaben erlassen werden, mit Ausnahme von Verwaltungsakten im Rahmen der Wohnraumförderung und zur Förderung des Städtebaus einschließlich der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung und der zugehörigen Infrastruktur,

4. die nach den Vorschriften

- a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
- b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- c) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht, des Abfallverbringungsgesetzes, des Batteriegesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
- d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,
- e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
- f) des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
- g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
- h) des Produktsicherheitsgesetzes und des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes,
- i) des Unterhaltsvorschussgesetzes,
- j) des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes,
- k) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung und
- l) des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

sowie der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt auch für

1. Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die genannten Verwaltungsakte beziehen, insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Androhungen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidungen, Aufhebungen und Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens, sowie
2. Kostenentscheidungen von Behörden des Landes aus Anlass von Überwachungsmaßnahmen oder der Entgegennahme von Anzeigen nach den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b bis d, f bis h und k genannten Vorschriften und den auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten abweichend von Absatz 3 auch, soweit die Verwaltungsakte nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 4 Buchst. a bis k Abgabenangelegenheiten betreffen.

§ 81

Nachfolgebehörde

¹Wird eine Behörde aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines beantragten Verwaltungsakts abgelehnt oder unterlassen hat, so finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung sowie die §§ 79 und 80 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Behörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungs-

akts übergegangen ist. ²Ist Nachfolgebehörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren, soweit nicht bereits die aufgelöste Behörde über einen Widerspruch entschieden hat; § 80 bleibt unberührt.

Vierter Teil Sozialgerichtsbarkeit

§ 82

Sozialgerichte

(1) Die niedersächsischen Sozialgerichte haben ihren Sitz in Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Stade.

(2) Bezirke der niedersächsischen Sozialgerichte sind

1. für das Sozialgericht Aurich:
die Gebiete der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie der Stadt Emden,
2. für das Sozialgericht Braunschweig:
die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
3. für das Sozialgericht Hannover:
die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,
4. für das Sozialgericht Hildesheim:
die Gebiete der Landkreise Göttingen, Hildesheim, Holzminden, Northeim und Osterode am Harz,
5. für das Sozialgericht Lüneburg:
die Gebiete der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Danenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen,
6. für das Sozialgericht Oldenburg (Oldenburg):
die Gebiete der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie der Städte Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven,
7. für das Sozialgericht Osnabrück:
die Gebiete der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück,
8. für das Sozialgericht Stade:
die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden.

§ 83

Landessozialgericht

(1) ¹Das Landessozialgericht besteht als gemeinsames Landessozialgericht des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen. ²Es führt die Bezeichnung „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“. ³Es hat seinen Sitz in Celle. ⁴In Bremen besteht eine Zweigstelle.

(2) Der Bezirk des Landessozialgerichts umfasst die Gebiete des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen.

§ 84

Zuständigkeitskonzentration

¹Bei dem Sozialgericht Hannover besteht mindestens eine Fachkammer für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (§ 10 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes — SGG). ²Ihr Bezirk erstreckt sich auf die Bezirke aller niedersächsischen Sozialgerichte.

§ 85

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

¹Die Direktorin oder der Direktor oder die Präsidentin oder der Präsident des Sozialgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts bestimmen jeweils für ihr Gericht die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. ²Die Anzahl ist so festzulegen, dass jede ehrenamtliche Richterin und jeder ehrenamtliche Richter im Laufe des Geschäftsjahres voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungen herangezogen wird.

§ 86

Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 SGG einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht, wenn der Verwaltungsakt die Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde betrifft.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verwaltungsakte, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs erlassen werden.

§ 87

Nachfolgebehörde

¹Wird eine Behörde aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen oder einen beantragten Verwaltungsakt abgelehnt oder unterlassen hat, so finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes und § 86 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Behörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungsakts übergegangen ist. ²Ist Nachfolgebehörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren, soweit nicht bereits die aufgelöste Behörde über einen Widerspruch entschieden hat; § 86 bleibt unberührt.

Fünfter Teil

Finanzgerichtsbarkeit

§ 88

Finanzgericht

(1) ¹Das Finanzgericht hat seinen Sitz in Hannover. ²Es führt die Bezeichnung „Niedersächsisches Finanzgericht“.

(2) Der Bezirk des Finanzgerichts umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.

§ 89

Anzahl der Senate

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts bestimmt die Anzahl der Senate. ²Das Justizministerium kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts hierfür Weisungen erteilen.

§ 90

Vertrauensleute im Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss wählt die Vertrauensleute und die stellvertretenden Vertrauensleute für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 91

Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten

¹Der Finanzrechtsweg ist in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten gegeben, soweit Landesfinanzbehörden Abgaben verwalten, die nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. ²§ 10 Abs. 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Sechster Teil

Arbeitsgerichtsbarkeit

§ 92

Arbeitsgerichte

(1) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Celle, Emden, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lingen (Ems), Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade, Verden (Aller) und Wilhelmshaven.

(2) Bezirke der Arbeitsgerichte sind

1. für das Arbeitsgericht Braunschweig:
die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
2. für das Arbeitsgericht Celle:
die Gebiete der Landkreise Celle und Heidekreis,
3. für das Arbeitsgericht Emden:
die Gebiete der Landkreise Aurich und Leer sowie der Stadt Emden,
4. für das Arbeitsgericht Göttingen:
die Gebiete der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz,
5. für das Arbeitsgericht Hameln:
die Gebiete der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg,
6. für das Arbeitsgericht Hannover:
das Gebiet der Region Hannover,
7. für das Arbeitsgericht Hildesheim:
die Gebiete der Landkreise Hildesheim und Holzminden,
8. für das Arbeitsgericht Lingen (Ems):
die Gebiete der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland,
9. für das Arbeitsgericht Lüneburg:
die Gebiete der Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen,
10. für das Arbeitsgericht Nienburg (Weser):
die Gebiete der Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser),
11. für das Arbeitsgericht Oldenburg (Oldenburg):
die Gebiete der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch sowie der Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg),
12. für das Arbeitsgericht Osnabrück:
die Gebiete des Landkreises Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück,
13. für das Arbeitsgericht Stade:
die Gebiete der Landkreise Cuxhaven und Stade,

14. für das Arbeitsgericht Verden (Aller):

die Gebiete der Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Verden,

15. für das Arbeitsgericht Wilhelmshaven:

die Gebiete der Landkreise Friesland und Wittmund sowie der Stadt Wilhelmshaven.

§ 93

Landesarbeitsgericht

(1) ¹Das Landesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Hannover. ²Es führt die Bezeichnung „Landesarbeitsgericht Niedersachsen“.

(2) Der Bezirk des Landesarbeitsgerichts umfasst das Gebiet des Landes Niedersachsen.

Siebter Teil

Staatsanwaltschaften

§ 94

Staatsanwaltschaften

(1) ¹Staatsanwaltschaften bestehen bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten. ²Die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten führen die Bezeichnung „Generalstaatsanwaltschaft“.

(2) Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirks wahr.

§ 95

Ausschluss von Amtshandlungen

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, darf in einer Sache Amtshandlungen nicht vornehmen, wenn sie oder er

1. in der Sache selbst Verletzte oder Verletzter oder Partei ist,
2. Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, Vormund, Betreuerin oder Betreuer der oder des Beschuldigten oder der oder des Verletzten oder einer Partei ist oder gewesen ist,
3. mit der oder dem Beschuldigten, der oder dem Verletzten oder einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war oder
4. in der Sache als Richterin oder Richter, als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt der oder des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidigerin oder Verteidiger tätig gewesen ist.

(2) Liegen bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, Tatsachen vor, die die Ablehnung einer Richterin oder eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, so hat sie oder er dieses der oder dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und keine weiteren Amtshandlungen in der Sache vorzunehmen.

§ 96

Örtliche Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft und Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben

(1) Für die Hauptverhandlung vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Amtsgerichts kann die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Beamtinnen und Beamte, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben, zur örtlichen Sitzungsvertreterin oder zum örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft bestellen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 sind verpflichtet, als örtliche Sitzungsvertreterin oder örtlicher Sitzungsvertreter tätig zu werden.

(3) Ist eine örtliche Sitzungsvertreterin oder ein örtlicher Sitzungsvertreter an der Ausübung des Amtes gehindert, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts, die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts und die sonst aufsichtführende Richterin oder der sonst aufsichtführende Richter des Amtsgerichts in dringenden Fällen eine Beamtin oder einen Beamten nach Absatz 1, die oder der an dem Amtsgericht tätig ist, mit der örtlichen Sitzungsvertretung beauftragen.

(4) Beamtinnen und Beamten, die sich in der Amtsanwaltsausbildung befinden, kann im Rahmen ihrer Ausbildung die Wahrnehmung von Aufgaben einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts übertragen werden.

Achter Teil

Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung

§ 97

Anerkennung von Gütestellen

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden auf Antrag als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung anerkannt, wenn sie die außergerichtliche Streitbeilegung dauerhaft betreiben und die Voraussetzungen der §§ 98 bis 100 erfüllen.

§ 98

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Anerkennung natürlicher Personen als Gütestelle setzt voraus, dass sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet sind und ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben.

(2) ¹Die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, wer

1. theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich konsensualer Streitbeilegung nachweist und
2. die Befähigung zum Richteramt besitzt oder nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

(3) ¹Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie oder ihn unwürdig erscheinen lässt, die Tätigkeit als Gütestelle auszuüben,
4. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, oder
5. sich im Vermögensverfall befindet.

²Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(4) ¹Juristische Personen und Personengesellschaften können als Gütestellen anerkannt werden, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen haben und gewährleisten, dass die Güteverfahren nur von zu diesem Zweck von ihnen bestellten Personen durchgeführt werden (Gütepersonen). ²Die juristischen Perso-

nen und Personengesellschaften müssen nachweisen, dass die Gütepersonen die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet sind; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die juristischen Personen und Personengesellschaften müssen gewährleisten, dass die Gütepersonen die Tätigkeit unabhängig ausüben und an Weisungen nicht gebunden sind. ⁴Die Bestellung muss für mindestens drei Jahre erfolgen. ⁵Eine vorzeitige Aufhebung der Bestellung ist nur zulässig, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Bestellung nicht hätte erfolgen dürfen,
2. die Bestellungs Voraussetzungen nachträglich entfallen sind oder
3. ein sonstiger wichtiger Grund die Aufhebung der Bestellung rechtfertigt.

§ 99

Verfahrensordnung

(1) Die Gütestelle bedarf einer Verfahrensordnung, auf deren Grundlage die Güteverfahren durchzuführen sind.

(2) Die Verfahrensordnung muss insbesondere vorsehen,

1. die Bestimmung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Gütestelle,
2. dass die am Güteverfahren beteiligten Parteien Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern,
3. dass die Gütestelle oder die Güteperson nicht tätig werden darf
 - a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht,
 - b) in Angelegenheiten der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der oder des Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
 - c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
 - d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume nutzt,
 - e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalterin, Zwangsverwalterin, Testamentsvollstreckerin oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war,
 - f) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat, und
 - g) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist.

(3) ¹Die Verfahrensordnung muss ferner bestimmen, welche Kosten (Gebühren und Auslagen) die Gütestelle erhebt. ²Wird ein Güteverfahren nicht durchgeführt, weil die antragsgegenwärtige Partei ihre Zustimmung hierzu nicht erteilt, so dürfen die Gebühren den Betrag von 70 Euro nicht übersteigen.

§ 100

Haftpflichtversicherung

(1) ¹Gütestellen, die keine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur

Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen. ²Die Versicherung muss bei einem Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten der Gütestelle oder einer von ihr herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(3) ¹Die Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts von bis zu 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung zuständigen Behörde nach § 106 Satz 1 den Beginn und die Kündigung oder sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Behörde nach § 106 Satz 1.

§ 101

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Gütestelle ist schriftlich zu stellen.

(2) Auf Anforderung der Behörde nach § 106 Satz 1 übermitteln Gerichte und Behörden die Daten, die aus ihrer Sicht der persönlichen Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der von ihr bestellten Güteperson entgegenstehen können.

(3) Die Anerkennung ist im Bekanntmachungsblatt des Justizministeriums bekannt zu machen.

(4) ¹Die Behörde nach § 106 Satz 1 führt zur Information der an einer außergerichtlichen Streitbeilegung interessierten Bürgerinnen und Bürger ein Verzeichnis der anerkannten Gütestellen. ²Zu diesem Zweck dürfen der Name der anerkannten natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, ihre Anschrift oder ihr Sitz, ihre Telefonnummer, ihre Internetadresse, ihre E-Mail-Adresse sowie der Inhalt ihrer Verfahrensordnung nach § 99 erhoben und gespeichert werden. ³Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt und im Internet veröffentlicht werden.

§ 102

Ermächtigung zur Erteilung von Vollstreckungsklauseln

Die Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung soll nur einer Notarin oder einem Notar erteilt werden.

§ 103

Pflichten

(1) Die Gütestelle hat den Parteien den Inhalt der Verfahrensordnung zu Beginn des Güteverfahrens zugänglich zu machen und sie darüber zu informieren, dass das Güteverfahren auf der Grundlage der Verfahrensordnung erfolgt.

(2) ¹Die Gütestelle hat über ihre Tätigkeit Akten zu führen. ²In den Akten sind für jedes Güteverfahren zu dokumentieren

1. die Namen und Anschriften der Parteien,
2. der Streitgegenstand,
3. der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrags, seiner Bekanntgabe, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
4. der Wortlaut eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs und
5. die von der Gütestelle erhobenen Kosten.

(3) ¹Die Parteien und deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Ablichtungen aus den Akten und Ausfertigungen geschlossener Vergleiche. ²Die Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen kann von der Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. ³Auf Aufforderung des nach § 797 a Abs. 1 Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts hat die Gütestelle oder im Fall des Absatzes 4 Satz 3 die Behörde nach § 106 Satz 1 die Urschrift eines Vergleichs zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gericht zu übergeben.

(4) ¹Die Gütestelle hat Vergleiche nach Beendigung des Güteverfahrens 30 Jahre lang aufzubewahren. ²Sonstige Bestandteile der Akten sind nach Beendigung des Güteverfahrens fünf Jahre lang aufzubewahren. ³Im Fall des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung hat die Gütestelle die aufzubewahrenden Unterlagen unverzüglich der Behörde nach § 106 Satz 1 zur Verwahrung zu übergeben. ⁴Für die Aufbewahrung durch die Behörde sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Auf Anforderung der Behörde nach § 106 Satz 1 hat die Gütestelle Auskunft über ihre Geschäftsführung zu erteilen und Akten vorzulegen.

(6) ¹Die Gütestelle hat bis zum 15. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres zu erstellen und auf Anforderung der Behörde nach § 106 Satz 1 vorzulegen. ²Aus der Aufstellung müssen sich die Zahl der gestellten Anträge, der durch Einigung erledigten Fälle und die Zahl der mangels Zustimmung der antragsgegnerischen Partei nicht durchgeführten Verfahren ergeben. ³Ist eine Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung erteilt, so ist auch die Zahl der erteilten Vollstreckungsklauseln anzugeben.

(7) Die Gütestelle hat Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände der Behörde nach § 106 Satz 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 104

Verschwiegenheit

¹Die als Gütestelle anerkannte natürliche Person, die Güteperson und die sonstigen für die Gütestelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. ³Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 105

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die als Gütestelle anerkannte natürliche Person stirbt oder
2. die als Gütestelle anerkannte juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst wird.

(2) ¹Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Anerkennung hätte versagt werden müssen. ²Von der Rücknahme kann abgesehen werden,

wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(3) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
2. die Gütestelle wiederholt und beharrlich ihre Pflichten nicht erfüllt oder
3. die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der Behörde nach § 106 Satz 1 schriftlich verzichtet hat.

(4) ¹Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die für den Widerruf oder die Rücknahme erforderlich sind, ist § 101 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. ²Das Erlöschen, die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung sind im Bekanntmachungsblatt des Justizministeriums bekannt zu machen.

§ 106

Zuständigkeit

¹Zuständige Behörde für die Anerkennung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Oberlandesgericht Braunschweig. ²Es entscheidet auch über die Ermächtigung nach § 797 a Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

§ 107

Bestehende Gütestellen

¹Die Bestimmungen dieses Teils finden auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anerkannten Gütestellen mit der Maßgabe Anwendung, dass es einer erneuten Anerkennung als Gütestelle nicht bedarf. ²Die Anerkennung darf abweichend von § 105 Abs. 3 Nr. 1 nicht aus dem Grund widerrufen werden, dass die anerkannte natürliche Person oder die von einer juristischen Person oder Personengesellschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Güteperson bestellte Person nicht die erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

Neunter Teil

Justizkostenrecht

Erstes Kapitel

Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten

§ 108

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die Justizbehörden in Justizverwaltungsangelegenheiten erheben, sind befreit

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände, Anstalten und Stiftungen, jeweils soweit sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,
2. Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, und
4. der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, der Domstrukturfonds Verden und der Hospitalfonds St. Benedikti in Lüneburg.

(2) ¹Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stif-

tungen befreit, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. ²Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen.

§ 109

Stundung und Erlass von Kosten

(1) Ansprüche auf Zahlung von Gerichtskosten, nach § 59 Abs. 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 a bis 9 der Justizbeitragsordnung können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Ansprüche können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint,
2. die Einziehung mit besonderen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre oder
3. es sonst aus einem besonderen Grund der Billigkeit entspricht.

²Hat die zahlungspflichtige Person einen in Absatz 1 genannten Anspruch erfüllt, so kann der Betrag erstattet oder angerechnet werden, wenn eine Voraussetzung nach Satz 1 vorliegt.

(3) ¹Über Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung entscheidet das Justizministerium. ²Es kann diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 110

Unberührt bleibendes Recht

Die Vorschriften über Kosten- oder Gebührenfreiheit in

1. § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420),
2. § 8 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 420) und
3. § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1954 (Nds. GVBl. Sb. I S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412),

bleiben unberührt.

Zweites Kapitel

Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung

§ 111

Allgemeines

(1) Soweit die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Justizverwaltungsangelegenheiten nicht durch das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist, erheben die Justizbehörden des Landes Kosten nach Maßgabe dieses Kapitels.

(2) ¹Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) erhoben. ²Im Übrigen gilt das Justizverwaltungskostengesetz entsprechend, soweit in Absatz 2, § 112 Abs. 3 und Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹§ 4 Abs. 3 JVKostG findet auf die Erhebung von Gebühren nach den Nummern 4 und 6 bis 8 des Gebührenverzeichnisses keine entsprechende Anwendung. ²Die Nummern 2000

bis 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes finden auf die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter keine entsprechende Anwendung.

(4) Die Justizbeitragsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), in der jeweils geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche über § 1 Abs. 2 der Justizbeitragsordnung hinaus auch für Ansprüche, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

§ 112

Kosten in Hinterlegungssachen

(1) ¹Die Gebühr nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses setzt die Hinterlegungsstelle fest. ²Die Gebühren nach den Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses setzt die Stelle fest, die über die Beschwerde entscheidet.

(2) Die Kosten in Hinterlegungssachen setzt die Hinterlegungsstelle an.

(3) In Hinterlegungssachen findet das Justizverwaltungskostengesetz mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Neben den Auslagen nach der Vorbemerkung 2 und den Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes werden als Auslagen erhoben
 - a) die Beträge, die bei dem Umtausch von Zahlungsmitteln im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHinG) oder bei der Verwaltung von hinterlegten Wertpapieren nach § 13 Abs. 1 NHinG an Kreditinstitute oder an andere Stellen zu zahlen sind, und
 - b) eine Dokumentenpauschale für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.
2. Zur Zahlung der Kosten sind auch empfangsberechtigte Personen, an die oder für deren Rechnung die Herausga-

be verfügt wurde, sowie Personen verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde oder ein Gericht um die Hinterlegung ersucht hat.

3. Bei einer Geldhinterlegung können die Kosten der Hinterlegungsmasse entnommen werden.
4. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
5. Die Nummern 2 bis 4 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, wenn die Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
6. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 116 a StPO) erfolgte und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wurde; ist der Verfall der Sicherheit ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
7. Ist bei Betreuungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegt worden, so ist die Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 und die Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 Satz 1 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend anzuwenden.
8. Ist bei einer Vormundschaft oder Pflegschaft für eine minderjährige Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 1667 BGB hinterlegt worden, so ist die Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 und die Vorbemerkung 2 Abs. 3 Satz 1 des Kostenverzeichnisses des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen entsprechend anzuwenden.
9. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 3 und 4 zu verfahren.
10. § 4 Abs. 3 JVKostG findet keine Anwendung.

(4) Soweit in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren nach § 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung erhoben wurden, sind sie auf die Gebühr, die nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben ist, anzurechnen.

Die Bezirke der Amtsgerichte

1. Amtsgericht Achim:
Gebiet der Gemeinden Achim, Blender, Emtinghausen, Ottersberg, Oyten, Riede und Thedinghausen,
2. Amtsgericht Alfeld (Leine):
Gebiet der Gemeinden Adenstedt, Alfeld (Leine), Almstedt, Coppengrave, Duingen, Eberholzen, Everode, Frieden (Leine), Harbarnsen, Hoyershausen, Lamspringe, Landwehr, Marienhagen, Neuhof, Sehlem, Sibbesse, Weenzen, Westfeld, Winzenburg und Woltershausen,
3. Amtsgericht Aurich:
Gebiet der Gemeinden Aurich, Großefehn, Ihlow, Südbrookmerland und Wiesmoor,
4. Amtsgericht Bad Gandersheim:
Gebiet der Gemeinde Bad Gandersheim,
5. Amtsgericht Bad Iburg:
Gebiet der Gemeinden Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Glandorf, Hagen am Teutoburger Wald und Hilter am Teutoburger Wald,
6. Amtsgericht Bersenbrück:
Gebiet der Gemeinden Alfhausen, Ankum, Badbergen, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bramsche, Eggermühlen, Fürstenau, Gehrde, Kettenkamp, Menslage, Merzen, Neuenkirchen, Nortrup, Quakenbrück, Rieste und Voltlage,
7. Amtsgericht Brake (Unterweser):
Gebiet der Gemeinden Berne, Brake (Unterweser), Elsfleth, Jade, Lemwerder und Ovelgönne,
8. Amtsgericht Braunschweig:
Gebiet der Gemeinden Braunschweig, Vechelde und Wendeburg,
9. Amtsgericht Bremervörde:
Gebiet der Gemeinden Alfstedt, Anderlingen, Basdahl, Bremervörde, Deinstedt, Ebersdorf, Farven, Gnarrenburg, Hipstedt, Oerel, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf und Selsingen,
10. Amtsgericht Bückeburg:
Gebiet der Gemeinden Ahnsen, Auetal, Bad Eilsen, Buchholz, Bückeburg, Heeßen, Helpsen, Hesper, Luhden, Nienstädt, Obernkirchen und Seggebruch,
11. Amtsgericht Burgdorf:
Gebiet der Gemeinden Burgdorf und Uetze,
12. Amtsgericht Burgwedel:
Gebiet der Gemeinden Burgwedel, Isernhagen und Wedemark,
13. Amtsgericht Buxtehude:
Gebiet der Gemeinden Agathenburg, Ahlerstedt, Apen-
hörn, Bargstedt, Beckdorf, Bliedersdorf, Brest, Buxtehude, Dollern, Harsefeld, Horneburg, Jork, Nottensdorf und Sauensiek,
14. Amtsgericht Celle:
Gebiet der Gemeinden Adelheidsdorf, Ahnsbeck, Beedenbostel, Bergen, Bröckel, Celle, Eicklingen, Eldingen, Eschede, Faßberg, Hambühren, Hohne, Lachendorf, Langlingen, Nienhagen, Südheide, Wathlingen, Wietze, Wienhausen und Winsen (Aller) sowie der gemeindefreie Bezirk Lohheide,
15. Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld:
Gebiet der Gemeinden Braunlage und Clausthal-Zellerfeld sowie das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar),
16. Amtsgericht Cloppenburg:
Gebiet der Gemeinden Barßel, Bösel, Cappel (Oldenburg), Cloppenburg, Emstek, Essen (Oldenburg), Friesoythe, Garrel, Lastrup, Lindern (Oldenburg), Löningen, Molbergen und Saterland,
17. Amtsgericht Cuxhaven:
a) Gebiet der Gemeinde Cuxhaven und das gemeindefreie Gebiet Insel Medemsand,
b) Gebiet des Küstenmeeres und der Binnenwasserstraße Elbe, das in § 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung vom 22. Mai/9. August 2001 (Nds. GVBl. 2002 S. 406) beschrieben ist,
18. Amtsgericht Dannenberg (Elbe):
Gebiet der Gemeinden Bergen an der Dumme, Clenze, Damnatz, Dannenberg (Elbe), Gartow, Göhrde, Gorleben, Gusborn, Hitzacker (Elbe), Hühbeck, Jameln, Karwitz, Küsten, Langendorf, Lemgow, Luckau (Wendland), Lübbow, Lüchow (Wendland), Neu Darchau, Prezelle, Schnackenburg, Schnega, Trebel, Waddeweitz, Woltersdorf, Wustrow (Wendland) und Zernien sowie die gemeindefreien Gebiete Gartow und Göhrde,
19. Amtsgericht Delmenhorst:
Gebiet der Gemeinden Delmenhorst und Ganderkesee,
20. Amtsgericht Diepholz:
Gebiet der Gemeinden Barnstorf, Barver, Brockum, Dickel, Diepholz, Drebber, Drentwede, Eydelstedt, Hemsloh, Hüde, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim, Rehden, Stemsborn, Wagenfeld und Wetschen,
21. Amtsgericht Duderstadt:
Gebiet der Gemeinden Bilshausen, Bodensee, Duderstadt, Ebergötzen, Gieboldehausen, Krebeck, Landolfshausen, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Wollbrandshausen und Woltershausen,
22. Amtsgericht Einbeck:
Gebiet der Gemeinden Dassel und Einbeck,
23. Amtsgericht Elze:
Gebiet der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggel, Despetal, Eime, Elze, Gronau (Leine), Nordstemmen und Rheden,
24. Amtsgericht Emden:
a) Gebiet der Gemeinden Emden, Borkum, Hinte und Krummhörn sowie das gemeindefreie Gebiet Insel Lütje Hörn,
b) die Emsmündung — einschließlich des Dollart — nach Artikel 32 bis 34 und 39 und im Umfang der Anlage B, § 1 des Ems-Dollart-Vertrages vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 602),
c) das Gebiet des Küstengewässers — einschließlich der Ems —, das begrenzt wird
aa) im Südwesten und Süden durch das in Buchstabe b beschriebene Gebiet der Emsmündung,

- bb) im Nordwesten und Norden durch die seewärtige Grenze des Küstengewässers,
- cc) im Osten und Südosten durch den Meridian 07° 24' 36" Ost (Europäisches Datum) und durch die Grenze des Küstengewässers gegenüber dem Festland.
25. Amtsgericht Gifhorn:
Gebiet der Gemeinden Adenbüttel, Calberlah, Dedelstorf, Diddlese, Gifhorn, Groß Oesingen, Hankensbüttel, Hillerse, Isenbüttel, Leiferde, Meine, Meinersen, Müden (Aller), Oberholz, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Sassenburg, Schönewörde, Schwülper, Sprakensehl, Steinhorst, Ummern, Vordorf, Wagenhoff, Wahrenholz, Wasbüttel, Wessendorf und Wittingen,
26. Amtsgericht Göttingen:
Gebiet der Gemeinden Adelebsen, Bovenden, Friedland, Gleichen, Göttingen und Rosdorf,
27. Amtsgericht Goslar:
Gebiet der Gemeinden Bad Harzburg, Goslar und Liebenburg,
28. Amtsgericht Hameln:
Gebiet der Gemeinden Aerzen, Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, Coppenbrügge, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf und Salzhemmendorf,
29. Amtsgericht Hann. Münden:
Gebiet der Gemeinden Bühren, Dransfeld, Hann. Münden, Jühnde, Niemetal, Scheden und Staufenberg,
30. Amtsgericht Hannover:
Gebiet der Gemeinden Hannover, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen und Seelze,
31. Amtsgericht Helmstedt:
Gebiet der Gemeinden Bahrdorf, Beierstedt, Büddenstedt, Danndorf, Frellstedt, Gevensleben, Grafhorst, Grasleben, Groß Twülpstedt, Helmstedt, Ingeleben, Jerxheim, Königslutter am Elm, Lehre, Mariental, Querenhorst, Rábke, Rennau, Schöningen, Söllingen, Süplingen, Süplingen, Twiefelingen, Velpke, Warberg und Wolsdorf sowie die gemeindefreien Gebiete Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental und Schöningen,
32. Amtsgericht Herzberg am Harz:
Gebiet der Gemeinden Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Elbingerode, Hattorf am Harz, Herzberg am Harz, Hörden am Harz, Walkenried, Wieda, Wulften am Harz und Zorge sowie das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Osterode),
33. Amtsgericht Hildesheim:
Gebiet der Gemeinden Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Diekholzen, Giesen, Harsum, Hildesheim, Holle, Sarstedt, Schellerten und Söhlde,
34. Amtsgericht Holzminden:
Gebiet der Gemeinden Arholzen, Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Brevörde, Deensen, Delligsen, Derental, Dielmisen, Eimen, Eschershausen, Fürstenberg, Golmbach, Halle, Hehlen, Heinade, Heinsen, Heyen, Hohenberg, Holzen, Holzminden, Kirchbrak, Lauenförde, Lenne, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Polle, Stadtoldendorf, Vahlbruch, Wangelstedt sowie die gemeindefreien Gebiete Boffzen, Eimen, Eschershausen, Grünenplan, Holzminden, Merxhausen und Wenzeln,
35. Amtsgericht Jever:
Gebiet der Gemeinden Jever, Sande, Schortens, Wangerland und Wangerooge sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet Insel Minsener Oldeog,
36. Amtsgericht Langen:
Gebiet der Gemeinden Beverstedt, Geestland, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste,
37. Amtsgericht Leer (Ostfriesland):
Gebiet der Gemeinden Brinkum, Bunde, Detern, Filsum, Firrel, Hesel, Holtland, Jemgum, Leer (Ostfriesland), Moormerland, Neukamperfehn, Nortmoor, Ostrhauderfehn, Rhaunderfehn, Schwerinsdorf, Uplengen, Weener und Westoverledingen,
38. Amtsgericht Lehrte:
Gebiet der Gemeinden Lehrte und Sehnde,
39. Amtsgericht Lingen (Ems):
Gebiet der Gemeinden Anderverenne, Bawinkel, Beesten, Emsbüren, Freren, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Lingen (Ems), Lünne, Messingen, Salzbergen, Schapen, Spelle, Thuine und Wettrup,
40. Amtsgericht Lüneburg:
Gebiet der Gemeinden Adendorf, Amelinghausen, Amt Neuhaus, Artlenburg, Bardowick, Barendorf, Barnstedt, Barum, Betzendorf, Bleckede, Boitze, Brietlingen, Dahlem, Dahlenburg, Deutsch Evern, Echem, Embsen, Handorf, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Kirchgellersen, Lüdersburg, Lüneburg, Mechtersen, Melbeck, Nahrendorf, Neetze, Oldendorf (Luhe), Radbruch, Rehlingen, Reinstorf, Reppenstedt, Rullstorf, Scharnebeck, Soderstorf, Südergellersen, Thomasburg, Tosterglope, Vastorf, Vögelzen, Wendisch Evern, Westergellersen und Wittorf,
41. Amtsgericht Meppen:
Gebiet der Gemeinden Börger, Dohren, Geeste, Groß Berßen, Haren (Ems), Haselünne, Herzlake, Hüven, Klein Berßen, Lähden, Lahn, Lorup, Meppen, Rastdorf, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Twist, Vrees, Werlte und Werpeloh,
42. Amtsgericht Neustadt am Rübenberge:
Gebiet der Gemeinden Garbsen, Neustadt am Rübenberge und Wunstorf,
43. Amtsgericht Nienburg (Weser):
Gebiet der Gemeinden Balge, Binnen, Bücken, Drakenburg, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Haßbergen, Hassel (Weser), Heemsen, Hilgermissen, Hoya, Hoyerhagen, Liebenau, Linsburg, Marklohe, Nienburg (Weser), Pennigsehl, Rodewald, Rohrsen, Schweringen, Steimbke, Stöckse, Warpe und Wietzen,
44. Amtsgericht Norden:
Gebiet der Gemeinden Baltrum, Berumbur, Dornum, Großheide, Hage, Hagermarsch, Halbmond, Juist, Leezdorf, Lütetsburg, Marienhaf, Norden, Norderney, Osteel, Rechtsupweg, Upgant-Schott und Wirdum sowie das gemeindefreie Gebiet Nordseeinsel Memmert,
45. Amtsgericht Nordenham:
Gebiet der Gemeinden Butjadingen, Nordenham und Stadland sowie das gemeindefreie Gebiet Insel Mellum,
46. Amtsgericht Nordhorn:
Gebiet der Gemeinden Bad Bentheim, Emlichheim, Engden, Esche, Georgsdorf, Getelo, Gölenkamp, Halle, Hoogstede, Isterberg, Itterbeck, Lage, Laar, Neuenhaus, Nordhorn, Ohne, Osterwald, Quendorf, Ringe, Samern, Schüttorf, Uelsen, Wielen, Wietmarschen und Wilsum,
47. Amtsgericht Northeim:
Gebiet der Gemeinden Bodenfelde, Hardegsen, Katlenburg-Lindau, Moringen, Nörten-Hardenberg, Northeim und Uslar sowie das gemeindefreie Gebiet Solling (Landkreis Northeim),

48. Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg):
Gebiet der Gemeinden Hatten, Hude, Oldenburg (Oldenburg) und Wardenburg,
49. Amtsgericht Osnabrück:
Gebiet der Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Hasbergen, Melle, Osnabrück, Ostercappeln und Wallenhorst,
50. Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck:
Gebiet der Gemeinden Axstedt, Grasberg, Hambergen, Holste, Lilienthal, Lübberstedt, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede, Vollersode und Worpsswede,
51. Amtsgericht Osterode am Harz:
Gebiet der Gemeinden Bad Grund (Harz), Kalefeld und Osterode am Harz,
52. Amtsgericht Otterndorf:
Gebiet der Gemeinden Armstorf, Belum, Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Hechthausen, Hemmoor, Hollnseth, Ihlienworth, Lamstedt, Mittelstenahe, Neuenkirchen, Neuhaus (Oste), Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osten, Osterbruch, Otterndorf, Steinau, Stinstedt, Wanna und Wingst,
53. Amtsgericht Papenburg:
Gebiet der Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Fresenburg, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lathen, Lehe, Neubörger, Neulehe, Niederlangen, Oberlangen, Papenburg, Renkenberge, Rhede (Ems), Surwold, Sustrum, Walchum und Wipplingen,
54. Amtsgericht Peine:
Gebiet der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede und Peine,
55. Amtsgericht Rinteln:
Gebiet der Gemeinde Rinteln,
56. Amtsgericht Rotenburg (Wümme):
Gebiet der Gemeinden Ahausen, Bötersen, Bothel, Brockel, Fintel, Hassendorf, Hellwege, Helvesiek, Hemsbünde, Hemslingen, Horstedt, Kirchwalsede, Lauenbrück, Reßsum, Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Stemmen, Vahlde, Visselhövede und Westerwalsede,
57. Amtsgericht Salzgitter:
Gebiet der Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Salzgitter und Sehlde,
58. Amtsgericht Seesen:
Gebiet der Gemeinden Hahausen, Langelsheim, Lutter am Barenberge, Seesen und Wallmoden,
59. Amtsgericht Soltau:
Gebiet der Gemeinden Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau und Wietzendorf,
60. Amtsgericht Springe:
Gebiet der Gemeinden Pattensen und Springe,
61. Amtsgericht Stade:
Gebiet der Gemeinden Balje, Burweg, Deinste, Drochtersen, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Fredenbeck, Freiburg (Elbe), Großenwörden, Grünendeich, Guderhandviertel, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Hollern-Twielenfleth, Kranenburg, Krummendeich, Kutenholz, Mittelnkirchen, Neuenkirchen, Oederquart, Oldendorf, Stade, Steinkirchen, Wischhafen sowie das gemeindefreie Gebiet der Elbe von der westlichen Grenze der Gemeinde Balje an stromaufwärts,
62. Amtsgericht Stadthagen:
Gebiet der Gemeinden Apelern, Auhagen, Bad Nenndorf, Beckedorf, Hagenburg, Haste, Heuerßen, Hohnhorst, Hülse, Lauenau, Lauenhagen, Lindhorst, Lüdersfeld, Meerbeck, Messenkamp, Niedernwöhren, Nordsehl, Pohle, Pollhagen, Rodenberg, Sachsenhagen, Stadthagen, Suthfeld, Wiedensahl und Wölpinghausen,
63. Amtsgericht Stolzenau:
Gebiet der Gemeinden Diepenau, Estorf, Husum, Landesbergen, Leese, Raddestorf, Rehburg-Loccum, Steyerberg, Stolzenau, Uchte und Warmsen,
64. Amtsgericht Sulingen:
Gebiet der Gemeinden Affinghausen, Bahrenborstel, Barenburg, Borstel, Ehrenburg, Freistatt, Kirchdorf, Maasen, Mellinghausen, Neuenkirchen, Scholen, Schwaförden, Siedenburg, Staffhorst, Sudwalde, Sulingen, Varrel und Wehrbleck,
65. Amtsgericht Syke:
Gebiet der Gemeinden Asendorf, Bassum, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld, Schwarme, Stuhr, Süstedt, Syke, Twistringen und Weyhe,
66. Amtsgericht Tostedt:
Gebiet der Gemeinden Appel, Bendestorf, Buchholz in der Nordheide, Dohren, Drestedt, Halvesbostel, Handeloh, Harmstorf, Heidenau, Hollenstedt, Jesteburg, Kakenstorf, Königsmoor, Moisburg, Neu Wulmstorf, Otter, Regesbostel, Rosengarten, Tostedt, Welle, Wenzendorf und Wistedt,
67. Amtsgericht Uelzen:
Gebiet der Gemeinden Altenmedingen, Bad Bevensen, Bad Bodenteich, Barum, Bienenbüttel, Ebstorf, Eimke, Emmendorf, Gerdau, Hanstedt, Himbergen, Jelmstorf, Lüder, Natendorf, Oetzen, Rätzlingen, Römstedt, Rosche, Schwienau, Soltendieck, Stoetze, Suhlendorf, Suderburg, Uelzen, Weste, Wrestedt und Wriedel,
68. Amtsgericht Varel:
Gebiet der Gemeinden Bockhorn, Varel und Zetel,
69. Amtsgericht Vechta:
Gebiet der Gemeinden Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne (Oldenburg), Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld (Oldenburg), Vechta und Visbek,
70. Amtsgericht Verden (Aller):
Gebiet der Gemeinden Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel und Verden (Aller),
71. Amtsgericht Walsrode:
Gebiet der Gemeinden Ahlden (Aller), Böhme, Bomlitz, Buchholz (Aller), Eickeloh, Essel, Bad Fallingbostel, Frankenfeld, Gilten, Grethem, Hademstorf, Häuslingen, Hodenhagen, Lindwedel, Rethem (Aller), Schwarmstedt und Walsrode sowie der gemeindefreie Bezirk Osterheide,
72. Amtsgericht Wennigsen (Deister):
Gebiet der Gemeinden Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg und Wennigsen (Deister),
73. Amtsgericht Westerstede:
Gebiet der Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede, Westerstede und Wiefelstede,
74. Amtsgericht Wildeshausen:
Gebiet der Gemeinden Beckeln, Colnrade, Dötlingen, Düsen, Großenkneten, Groß Ippener, Harpstedt, Kirchseele, Prinzhöfte, Wildeshausen und Winkelsett,
75. Amtsgericht Wilhelmshaven:
a) Gebiet der Gemeinde Wilhelmshaven,
b) Gebiet des Küstenmeeres — einschließlich des Jadebusens und der Weser —, das in § 1 Nr. 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Regelung der Gerichtszugehörigkeit des Küstengewässers und der Elbmündung vom 22. Mai/

9. August 2001 (Nds. GVBl. 2002 S. 406) beschrieben ist,

76. Amtsgericht Winsen (Luhe):

Gebiet der Gemeinden Asendorf, Brackel, Drage, Egestorf, Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Hanstedt, Marschacht, Marxen, Salzhausen, Seevetal, Stelle, Tespe, Toppenstedt, Undeloh, Vierhöfen, Winsen (Luhe) und Wulfsen,

77. Amtsgericht Wittmund:

Gebiet der Gemeinden Blomberg, Dunum, Esens, Eversmeer, Friedeburg, Holtgast, Langeoog, Moorweg, Nennedorf, Neuharlingersiel, Neuschoo, Ochtersum, Schweindorf, Spiekeroog, Stedesdorf, Uтары, Werdum, Westerholt und Wittmund,

78. Amtsgericht Wolfenbüttel:

Gebiet der Gemeinden Börßum, Cramme, Cremlingen, Dahlum, Denkte, Dettum, Dorstadt, Erkerode, Evessen,

Flöthe, Hedeper, Heinigen, Kissenbrück, Kneitlingen, Ohrum, Remlingen, Roklum, Schladen-Werla, Schöppenstedt, Semmenstedt, Sickte, Uehrde, Vahlberg, Veltheim (Ohe), Winnigstedt, Wittmar, Wolfenbüttel sowie die gemeindefreien Gebiete Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle und Voigtsdahlum,

79. Amtsgericht Wolfsburg:

Gebiet der Gemeinden Barwedel, Bergfeld, Bokendorf, Brome, Ehra-Lessien, Jembke, Osloß, Parsau, Rühren, Tappenbeck, Tiddische, Tülauf, Weyhausen und Wolfsburg sowie das gemeindefreie Gebiet Giebel,

80. Amtsgericht Zeven:

Gebiet der Gemeinden Breddorf, Bülstedt, Elsdorf, Groß Meckelsen, Gyhum, Hamersen, Heeslingen, Hepstedt, Kalbe, Kirchtimke, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tarmstedt, Tiste, Vierden, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt, Wohnste und Zeven.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit den §§ 1059 e und 1092 Abs. 2 sowie mit § 1098 Abs. 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs	25 bis 400
2	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis	
2.1.1	nach § 882 g der Zivilprozessordnung	525
2.1.2	nach den §§ 915 d und 915 e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung	400
2.2	Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis	
2.2.1	nach § 882 g der Zivilprozessordnung	0,50 je Eintragung, mindestens 17
2.2.2	nach den §§ 915 d und 915 e der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung	0,50 je Eintragung, mindestens 10
	Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) nicht erhoben.	
2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 f der Zivilprozessordnung je übermitteltem Datensatz	4,50
	Anmerkungen: a) Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für die Person ein Eintrag nicht besteht (Negativauskunft). b) Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Auskunft über die antragstellende Person (Selbstauskunft).	
3	Hinterlegungssachen	
3.1	Annahme, Verwaltung und Herausgabe von Geld eines fremden Währungsgebiets, Wertpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten je Annahmeverfügung nach § 8 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHintG)	10 bis 250
3.2	Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 NHintG	10
	Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach der Vorbemerkung 2 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes in Verbindung mit Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes erhoben.	
3.3	Zurückweisung einer Beschwerde	10 bis 250
3.4	Zurücknahme einer Beschwerde	10 bis 75
4	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder auf Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer	150
	Anmerkungen: a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig. b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 100 Euro, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird. c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden. d) Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Fremd- oder Gebärdensprache die Gebühr um jeweils 100 Euro. Im Fall des Buchstabens b erhöht sich die Gebühr nur um jeweils 60 Euro.	
5	Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter	12,50 je Entscheidung
	Anmerkung: Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6	Notarangelegenheiten	
6.1	Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§§ 6, 6 b und 12 der Bundesnotarordnung — BNotO)	500
6.2	Versagung der Bestellung zur Notarin oder zum Notar	350
6.3	Rücknahme der Bewerbung	225
	Anmerkung: Neben den Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.3 wird eine Dokumentenpauschale (Nummer 2000 Nr. 1 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes) für Abschriften erhoben, die anzufertigen waren, weil die Bewerbungsunterlagen nicht in ausreichender Stückzahl eingereicht worden sind.	
6.4	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 3 BNotO	175
6.5	Entscheidung über die Notarvertreterbestellung (§ 39 Abs. 1 BNotO)	
6.5.1	für eine ständige Notarvertretung oder eine länger als drei Monate dauernde Notarvertretung	100
6.5.2	in den übrigen Fällen	50
6.6	Regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO	
6.6.1	bei weniger als 400 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	300
6.6.2	bei 400 bis 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	600
6.6.3	bei mehr als 2 000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	900
7	Angelegenheiten nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)	
7.1	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs in einem Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 NJAG	50 bis 300
7.2	Rücknahme eines Widerspruchs in einem Vorverfahren nach § 13 Abs. 5 NJAG	30 bis 200
7.3	Wiederholung der Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung nach § 19 NJAG	
7.3.1	vollständige Wiederholung	160
7.3.2	bei Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit	30
7.3.3	bei Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung	100
	Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Wiederholung im Anschluss an eine im Freiversuch (§ 18 NJAG) bestandene Prüfung unternommen wird.	
7.4	Wiederholung der zweiten Staatsprüfung zur Notenverbesserung nach § 19 NJAG	
7.4.1	vollständige Wiederholung	400
7.4.2	bei Abbruch vor der ersten Aufsichtsarbeit	30
7.4.3	bei Abbruch nach der ersten Aufsichtsarbeit, aber vor der mündlichen Prüfung	250
8	Anerkennung als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung	
8.1	Anerkennung als Gütestelle	200
8.2	Ablehnung der Anerkennung	50
8.3	Rücknahme des Antrags	50
8.4	Rücknahme der Anerkennung	50
8.5	Widerruf der Anerkennung im Fall des § 105 Abs. 3 Nr. 2	50

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes

§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482) erhält folgende Fassung:

„¹Die obligatorische Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, den Streit vor einer nach § 97 des Niedersächsischen Justizgesetzes anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Stelle, die außergerichtliche Streitbeilegung betreibt, beizulegen.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinalgesetz

§ 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesdisziplinalgesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 755), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten, die in den gemäß § 45 des Bundesdisziplinalgesetzes gebildeten Fachspruchkörpern der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts mitwirken, werden vom Oberverwaltungsgericht für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Sie können wiederbestellt werden.

(2) Wird während der Amtsperiode die Bestellung neuer Beamtinnen oder Beamten erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtsperiode bestellt.

(3) Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten im Land Niedersachsen sollen aufgefordert werden, für die Bestellung Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Für die vor dem 31. Dezember 2014 gewählten Beamtinnen und Beamten endet die Amtsperiode am 31. Dezember 2015.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 3 bis 48, 58 bis 69 und 76 bis 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Gegen eine Entscheidung, durch welche der Antrag der Verwaltungsbehörde oder der Polizei abgelehnt wird, steht dieser die Beschwerde zu. ³Beschwerdegericht im Sinne der §§ 58 bis 69 FamFG ist das Oberlandesgericht. ⁴Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar. ⁵Für die Gerichtskosten gelten, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare entsprechend.“

2. In § 30 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „sofortigen“ gestrichen.
3. § 33 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“
 - b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.“
4. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.“
 - b) Die Sätze 5 bis 7 werden gestrichen.
5. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“
 - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.“
6. § 35 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden das Semikolon und die Worte „über eine Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht“ gestrichen.
7. In § 36 a Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 3 Sätze 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ ersetzt.
8. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Übrigen gilt für das gerichtliche Verfahren § 19 Abs. 4 entsprechend.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse

§ 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse in der Fassung vom 7. Juni 1990 (Nds. GVBl. S. 155) erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig. ²Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. ³Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.“

(4) ¹Im Übrigen richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften des Ersten Buchs des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ²Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes

§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), erhält folgende Fassung:

„2Auf das Verfahren sind die §§ 2 bis 48, 58 bis 69 und 76 bis 85 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

§ 27 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (Nds. GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Dienstaufsicht“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden am Ende das Komma und das Wort „und“ gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.
3. In Absatz 3 werden nach dem Wort „wahrnimmt“ das Komma und die Worte „sowie die Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Führung von Grundbüchern

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Führung von Grundbüchern vom 20. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 179) wird die Verweisung „Artikel 20 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ durch die Verweisung „§ 50 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

In § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 482), wird die Verweisung „§ 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Worte „der Nummer 31000 Nrn. 1 und 3 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

In § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

§ 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „2601 und 2602“ durch die Angabe „2501 und 2502“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „2603 bis 2607“ durch die Angabe „2503 bis 2507“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „2608“ durch die Zahl „2508“ ersetzt.

Artikel 13

Aufhebung von Gesetzen

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 19. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334),
2. das Gesetz über Bewährungshelfer vom 25. Oktober 1961 (Nds. GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535),
3. das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2013 (Nds. GVBl. S. 232),
4. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung vom 30. Dezember 1965 (Nds. GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181),
5. das Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 24. Februar 1971 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553),
6. das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353),
7. das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 14. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 187), geändert durch § 80 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348),
8. das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vom 6. November 1981 (Nds. GVBl. S. 336, 410),
9. das Gesetz über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Celle für Beschwerdeentscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe vom 17. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 195),
10. das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 15. Dezember 1982 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 406),
11. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81),
12. das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431),
13. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437),

14. das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 6. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 210).

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften des Kirchensteuerrechts**

Vom 16. Dezember 2014

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften) können von ihren Angehörigen (Kirchenangehörigen) aufgrund eigener Steuerordnungen Kirchensteuer erheben.“

b) Dem Absatz 9 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Steuerordnungen und die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die Ortskirchensteuern betreffen, sind durch die Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Form der öffentlichen Bekanntmachung bleibt ihnen überlassen.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt

1. bei Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist,
2. bei Übertritt von einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und
3. bei Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgt,

jedoch nicht vor Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) ¹Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Kirchnaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchnaustritts wirksam geworden ist,
3. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und
4. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben worden ist.

²Die Wirksamkeit des Kirchnaustritts ist auf Verlangen der mit der Verwaltung der Steuer beauftragten Stelle durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchnaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung entspre-

chende Anwendung. ²Die Vorschriften des Fünften Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch die Worte „Einzelveranlagung der Ehegatten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch die Worte „Einzelveranlagung der Ehegatten“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „einer“ das Wort „steuererhebenden“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch die Worte „Einzelveranlagung der Ehegatten“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 werden nach den Worten „auf die“ die Worte „Summe der“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „für die Ermittlung der“ die Worte „Summe der“ ergänzt.

d) In Absatz 7 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„³§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt.“

5. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

**Bemessung der Kirchensteuer bei nicht
ganzjähriger Kirchensteuerpflicht**

(1) Beginnt die Kirchensteuerpflicht bei bestehender Einkommensteuerpflicht oder endet sie bei fortbestehender Einkommensteuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraums, so ist die Kirchensteuer vom Einkommen nach der vollen für diesen Veranlagungszeitraum maßgebenden Bemessungsgrundlage zu berechnen, jedoch nur anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat des Bestehens der Kirchensteuerpflicht festzusetzen.

(2) Liegt eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 oder 5, in der die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums vor, so sind die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden Bemessungsgrundlagen der Festsetzung der Kirchensteuer anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem die konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „den Sätzen 2 und 3“ werden durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Arbeitgeber, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 EStG) unterhält, hat bei dem Arbeitnehmer, der nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft angehört, die in einem Vohundertsatz der Lohnsteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) oder nach Maßgabe des Arbeitslohns (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) zu erhebende Kirchensteuer vom Arbeitslohn abzuziehen, beim Finanzamt der Betriebsstätte getrennt nach den Merkmalen für den Kirchensteuerabzug anzumelden und an dieses zu denselben Zeitpunkten wie die Lohnsteuer abzuführen.“

b) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

8. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG“ durch die Verweisung „§ 51 a Abs. 2 b bis 2 e EStG“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag nur vorzunehmen, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchensteuerpflicht bestand.“

9. Nach § 13 a wird der folgende § 13 b eingefügt:

„§ 13 b

Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die §§ 2 bis 8, 10, 11 Abs. 6 und 12 bis 15 entsprechend.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Verordnung Regelungen zu treffen

1. über die Erhebung von Kirchensteuern in den Fällen, in denen die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag erhoben wird, und über die Übermittlung der für den Steuerabzug erforderlichen Angaben an Arbeitgeber und andere zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete sowie

2. über die Angaben, die Arbeitgeber und andere zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete bei der Abführung der Kirchensteuer und Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften an das Finanzamt zu machen haben.“

12. § 18 wird gestrichen.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor dem 1. Januar 1972 erfolgte Übertragung der Festsetzung und Erhebung staatlich genehmigter Landes-(Diözesan-)Kirchensteuern auf die Finanzämter gilt in demselben Umfang als Übertragung der Festsetzung und Erhebung nach § 11.

(2) ¹§ 13 b ist auch auf Veranlagungszeiträume vor dem Jahr 2014 anzuwenden, soweit die Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. ²Für die Festsetzung der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ist § 13 b für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2014 anzuwenden.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Das Semikolon und die Worte „es ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden“ werden gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Kirchensteuerrahmengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Aufhebung der Kirchensteuerdurchführungsverordnung

Die Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 (Nds. GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2009 (Nds. GVBl. S. 327), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe

Vom 16. Dezember 2014

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 2 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Angabe „Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum

31. Dezember 2015 18 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2015 keine Förderabgabe erhoben.“

- b) In Absatz 2 werden nach der Jahreszahl „2015“ ein Komma und die Worte „in den Fällen nach Nummer 5 bis zum 31. Dezember 2017,“ eingefügt.
3. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 30 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.“
4. In § 16 Satz 1 wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2014

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung
der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 267), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 1 bis 6.
3. Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
„(7) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2015 zugeordnet:
 1. der Quotenklasse 4: der Landkreis Gifhorn,
 2. der Quotenklasse 5: die Landkreise Cuxhaven, Graf-schaft Bentheim, Heidekreis und Osterholz,

3. der Quotenklasse 6: die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Friesland, Helmstedt, Northeim, Osterode am Harz, Rotenburg (Wümme), Stade und Vechta,
4. der Quotenklasse 7: die Städte Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg sowie die Landkreise Ammerland, Celle, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Uelzen, Wesermarsch, Wittmund und Wolfenbüttel,
5. der Quotenklasse 8: die Städte Braunschweig und Em-den sowie die Landkreise Goslar und Peine,
6. der Quotenklasse 9: die Städte Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück sowie die Landkreise Göttingen und Hameln-Pyrmont,
7. der Quotenklasse 10: die Region Hannover,
8. der Quotenklasse 11: die Stadt Delmenhorst.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2014

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

R u n d t

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten der Finanzbehörden**

Vom 6. Dezember 2014

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266),
 2. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431),
 3. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2, der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), insgesamt auch in Verbindung mit
 - § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318),
 - § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),
 - § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
 - § 96 Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266),
- und
4. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit
 - § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 - § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),
 - § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 - § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
 - § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
 - § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
 - § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),
 - § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
 - § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266),

jeweils in Verbindung mit § 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Finanzämter für Großbetriebsprüfung sind nach Maßgabe der **Anlage 2** für die Außenprüfung, ausgenommen die Teilbereichs- und Sonderprüfung (z. B. Lohnsteuer-Außenprüfung und Umsatzsteuer-Sonderprüfung) sowie Kassen- und Vollstreckungsaufgaben, zuständig“.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Zahl „300 000“ durch die Zahl „350 000“ ersetzt.
 - f) In Nummer 8 werden nach den Worten „negativen Einkünften“ ein Komma und die Worte „soweit diese mit mindestens 25 Prozent an einem Unternehmen nach den Nummern 1 bis 7 beteiligt sind“ eingefügt.
3. In § 4 werden die Worte „Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg)“ gestrichen und die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Zeile mit der Zuständigkeit „Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer im Abrechnungsverfahren“ mit allen Angaben gestrichen.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „sachlich zuständig für“ werden nach dem Wort „Aufsichtsratsvergütungen“ ein Komma und die Worte „soweit nicht nach § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren auf das Bundeszentralamt für Steuern und zur Regelung verschiedener Anwendungszeitpunkte vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1679) das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist“ eingefügt.
 - bb) Die Zeile mit der Zuständigkeit „Erstattungsanträge der Arbeitsämter für Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlinförderungsgesetz 1990“ wird mit allen Angaben gestrichen.
 - cc) In der Spalte „sachlich zuständig für“ werden die Worte „Rennwett- und Lotteriesteuer“ durch die Worte „Rennwett-, Lotterie- und Sportwettensteuer“ ersetzt.

- c) In Nummer 17 werden in der Spalte „sachlich zuständig für“ nach dem Wort „Aufsichtsratsvergütungen“ ein Komma und die Worte „soweit nicht nach § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren auf das Bundeszentralamt für Steuern und zur Regelung verschiedener Anwendungszeitpunkte vom 24. Juni 2013 (BGBl I S. 1679) das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist“ eingefügt.
5. Die Anlage 2 wird gestrichen.
6. Die bisherigen Anlagen 3 und 4 werden Anlagen 2 und 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2014

Niedersächsisches Finanzministerium

Schneider

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen
für Studienplätze zum Wintersemester 2014/2015
und zum Sommersemester 2015

Vom 8. Dezember 2014

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird verordnet:

Artikel 1

In Anlage 1 Abschnitt I der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2014/2015 und zum Sommersemester 2015 vom 3. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 180) erhält in der Übersicht für die „Universität Göttingen“ der Unterabschnitt B folgende Fassung:

„B. Studiengänge mit dem Abschluss: Staatsexamen

Medizin ²⁾	429 davon 163 Teilstudienplätze	218 davon 83 Teilstudienplätze	211 davon 80 Teilstudienplätze
Rechtswissenschaft	460	347	113
Zahnmedizin ²⁾	84	43	41

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2014

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Heinen-Kljajic

Ministerin

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG